

Ängste und Widerstände von Adressaten bei sozialarbeiterischen aufsuchenden Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe

Datum: 25.09.2010

4. Fachsemester
Bernd Michael Uhl
Fuldatalstr. 33
34125 Kassel
Matr.Nr.: 661148
Email: manegial@web.de

Seminar: Aufsuchende Arbeit mit Familien
am Beispiel der Sozialpädagogischen
Familienhilfe/Familienintensivbetreuung
Bachelor Soziale Arbeit, Modul 07
Veranstaltungsnummer 08679
Sommersemester 2010
Universität Kassel
Lehrbeauftragte: Jan Semmler
und Toni Liegl
Email: jansemmler@gmx.de,
toniliegl@gmx.at

1 Einleitung	3
2 Ambulante aufsuchende KJH-Maßnahmen	3
2.1 Definitionen und Abgrenzungen	3
2.2 Häufigkeiten	5
2.3 Klientel und Zielgruppen.....	5
2.4 Anlässe und Arbeitsfelder	5
2.5 Initiierung und Ablauf.....	6
3 Kritik an Sozialarbeiterischen Handlungen im KJH-Kontext	8
3.1 Diskriminierungsschemata Väter	10
3.2 Diskriminierungsschemata kinderreiche Familien	13
3.3 Diskriminierungsschemata kranke und behinderte Eltern.....	15
3.4 Diskriminierungsschemata Migrationshintergrund und Ausländer.....	19
4 Konfliktodynamiken bei Eingriffen in das Familienleben	22
4.1 Staatliche Akteure und Handlungsspielräume.....	23
4.1.1 Datenschutz und laufende Verfahren	26
4.1.2 Abwehrverhalten	26
4.1.2.1 Repressalien.....	27
4.1.2.2 Juristische Auseinandersetzungen	28
4.2 Adressaten und Handlungsspielräume	29
4.2.1 Traumatisierung der Diskriminierten	32
4.2.2 Abwehrverhalten	34
4.2.2.1 Aggression und Gewalt	35
4.2.2.2 Angst und Flucht	36
4.2.2.3 Publikationen und Demonstrationen	37
4.2.2.4 Verwaltungstechnische Auseinandersetzungen.....	38
4.2.2.5 Politische Auseinandersetzungen	39
4.2.2.6 Juristische Auseinandersetzungen	40
5 Themenabgrenzung und Ausblick	42
6 Schlußfolgerungen	44
7 Literatur	49
8 Abbildungsverzeichnis	54
9 Abkürzungsverzeichnis	54

1 Einleitung

In der vorliegenden Hausarbeit im Modul 7 für den Studiengang Bachelor Soziale Arbeit zum Erwerb der Prüfungsleistungscredits werden zunächst in **Kapitel 2** ambulante aufsuchende Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen mit Zielsetzungen, Häufigkeiten, Zielgruppen und Initiierungsanlässen erläutert. Dabei wird hier der Schwerpunkt auf die Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) gelegt, weil die SPFH die Hilfeart unter den ambulanten familienorientierten Hilfeformen ist mit dem stärksten Interventionsgrad und der größten Intensität. Im darauf folgenden **Kapitel 3** werden Kritiken an sozialarbeiterischen KJH-Maßnahmen erläutert und kategorisiert. Dazu werden als Quellen Veröffentlichungen von politischen und juristischen Institutionen sowie aus der Medienberichterstattung genutzt. Bei den hier verwendeten Medienquellen wurde darauf geachtet, das Spektrum bei Niveau und Zielgruppe von Boulevard bis Seriös möglichst breit abzudecken. Anhand einiger Beispiele werden verschiedene Diskriminierungsschemata aufgezeigt und jeweils Rückbezug auf die in Kapitel 2 erläuterten Grundlagen der ambulanten sozialarbeiterischen Hilfemaßnahmen genommen. In **Kapitel 4** werden die Perspektiven der Adressaten und der staatlichen sozialarbeiterischen Akteure sowie Betrachtungen zur Relevanz von Ängsten und Widerständen bei Adressaten sozialer Arbeit in der aufsuchenden sozialarbeiterischen Praxis im Feld der Kinder- und Jugendhilfe angeführt. Abschließend werden in **Kapitel 5** Schlußfolgerungen, Vorschläge zum Umgang mit der Kritik an der Profession und Einschätzungen zu einer möglichen Qualitätsverbesserung angeführt.

2 Ambulante aufsuchende KJH-Maßnahmen

2.1 Definitionen und Abgrenzungen

In der BRD¹ gibt es im Gegensatz zu Österreich² und der Schweiz³ auf nationaler Ebene gesetzliche Regelungen zu ambulanten Erziehungshilfemaßnahmen. Deswegen werden hier die in der BRD geltenden Gesetzesgrundlagen als Diskussionsgrundlagen angeführt. Im ambulanten Repertoire der Hilfen zur Erziehung aus dem Sozialgesetzbuch SGB VIII und der Kinder- und Jugendhilfegesetzgebung (KJHG) zählen zu den familienunterstützenden Leistungen die Familienintensivbetreuung, Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) § 31 SGB VIII als Hilfeform der Familienorientierten Erziehungshilfen

¹ Vgl. PETKO, D. (2004): Gesprächsformen und Gesprächsstrategien im Alltag der sozialpädagogischen Familienhilfe. Göttingen: Cuvillier, S. 18, zit. nach SEMMLER 2008, S. 40. Vgl. BRINGEWAT, P. (2000): Sozialpädagogische Familienhilfe und strafrechtliche Risiken. Stuttgart: Kohlhammer; GUBLER, V. (2006): Möglichkeiten und Grenzen Sozialpädagogischer Familienhilfe (SPFH) in Familien mit elterlichem Alkoholismus: eine exemplarische Analyse anhand dreier Fallbeispiele. Diplomarbeit. Frankfurt am Main, zit. nach SEMMLER 2008, S. 46.

² Vgl. SEMMLER 2008, S. 41.

³ Vgl. PETKO, D. (2004): Gesprächsformen und Gesprächsstrategien im Alltag der sozialpädagogischen Familienhilfe. Göttingen: Cuvillier, S. 23, zit. nach SEMMLER 2008, S. 42.

und die ambulante Erziehungshilfe § 27(2) SGB VIII, Erziehungsbeistandschaft und Betreuungshelfer § 30 SGB VIII als Hilfeform der Einzelhilfe.⁴ Beide Hilfeformen, Familienunterstützung und Einzelhilfe, sind einzuordnen als aufsuchende soziale Arbeit in und mit Familien bei niedrigstem Interventionsgrad der KJH-Maßnahmen noch unterhalb der teilstationären und stationären Angeboten außerhalb der Familie und sollen gerade letztere präventiv mit Hilfe zur Selbsthilfe innerhalb der Familie möglichst verhindern.⁵ Die Einzelhilfe „soll dem jungen Menschen helfen, selbstständiger zu werden, ohne ihn aus seinem sozialen Umfeld zu lösen.“⁶ Bei der SPFH-Hilfeart „werden nicht einzelne Kinder oder Jugendliche bzw. deren Eltern betreut, sondern die gesamte Familie zusammen. Vom Jugendamt bestellte Familienhelfer/-innen besuchen regelmäßig die Familien und bieten Hilfen an, um Alltagssituationen zu bewältigen.“⁷ Nach SEMMLER grenzt sich die SPFH durch ihre Intensität von der Erziehungsberatung ab, auch wenn SPFH selbst Erziehungsberatung einsetzt, da die SPFH mit mehreren Stunden über einen längeren Zeitraum pro Woche Präsenzzeit in der Familie auch deren Alltag strukturiert sowie das Einhalten von Amtswegen u. ä. im Hilfesystem unterstützt.⁸ Demnach nimmt die sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII in der Hilfeplanung und -umsetzung mehr die gesamte Familienstruktur in den Blick, wenn auch die Einzelbetreuung nach § 27(2), § 28 und § 30 SGB VIII in ihrem Arbeitsfeld Kontakte und Austausch mit den Erziehungsberechtigten benötigt und das Familiensystem nicht gänzlich außer Acht lässt. Die nachstehende selbsterstellte Grafik „Ambulante aufsuchende KJH-Maßnahmen nach SGB VIII“ fasst die Abstufung der staatlichen Eingriffsintensität in die Familie über die Kriterien Einbindung der gesamten Familie und Tätigkeitsfelder mit der Familie zusammen.⁹ Dem stellt die SPFH den massivsten Eingriff in die Familienautonomie dar.

⁴ Vgl. LEHMANN, KOLVENBACH 2010, S.397ff. Vgl. HELMING, E. / BLÜML, H. / SCHATTNER, H. (1997): Handbuch Sozialpädagogische Familienhilfe. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Kohlhammer, S. 38, zit. n. SEMMLER 2008, S.48f.

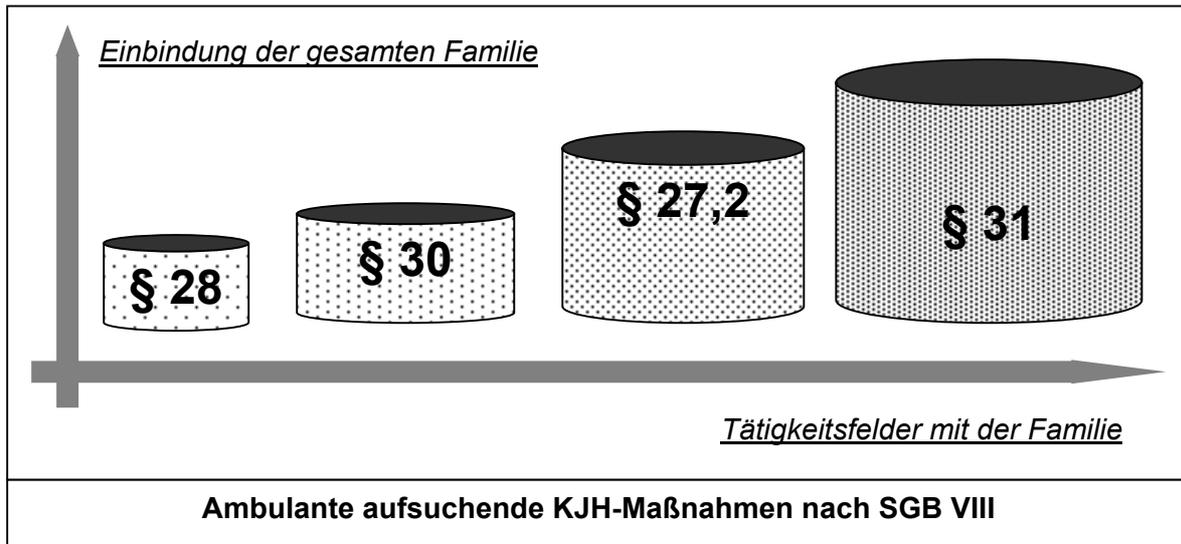
⁵ Vgl. SEMMLER 2008, S. 31f, 38, 41, 46f; SIEMS 2010, Immer mehr Kinder kommen ins Heim.

⁶ Vgl. LEHMANN, KOLVENBACH 2010, S.399.

⁷ Vgl. LEHMANN, KOLVENBACH 2010, S.398. Vgl. SEMMLER 2008, S. 48f.

⁸ Vgl. SEMMLER 2008, S. 48f.

⁹ Vgl. Ebda. Vgl. BMJ 2010, SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe.



2.2 Häufigkeiten

In der Statistik, der Fachliteratur und in den Medien wird auf die signifikant quantitative Zunahme von Ergänzung der privaten Erziehung durch ambulante Maßnahmen seit den 1990er Jahren hingewiesen und damit auch deren Aufwertung dokumentiert.¹⁰ Im Jahr 2006 erhielten nach Mitteilung des Deutschen Statistischen Bundesamtes insgesamt 52.800 Familien Sozialpädagogische Familienhilfe im Gegensatz zu 20.100 Familien im Jahr 1996. Dies bedeutet mehr als eine Verdopplung innerhalb einer Dekade.

2.3 Klientel und Zielgruppen

Statistik und Fachliteratur benennen bestimmte SPFH-Zielgruppen. Demnach unterstützt sozialpädagogische Familienhilfe Eltern bei Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen sowie in Krisen- und Konfliktsituationen.¹¹ Beim Jahreswechsel 2006/2007 hatten von den mit Sozialpädagogischer Familienhilfe betreuten Familien 33% zwei Kinder und 34% drei und mehr Kinder. Zudem wurde jede zweite dieser SPFHs Alleinerziehenden gewährt.¹² Es ist beim Klientel von „Multiproblemfamilien“ die Rede.

2.4 Anlässe und Arbeitsfelder

Als Anlässe bzw. Problemfelder zur Einrichtung von SPFHs über öffentliche und freie Träger werden oft in unterschiedlicher Gemengelage Erziehungsschwierigkeiten, Entwicklungsauffälligkeiten, Beziehungsprobleme, Schul- und Ausbildungsprobleme aber

¹⁰ Vgl. DESTATIS 2010a. Vgl. SEMMLER 2008, S. 24, 32, 40, 47.

¹¹ Vgl. DESTATIS 2010a. Vgl. SEMMLER 2008, S. 31.

¹² Vgl. DESTATIS 2010a.

auch Vernachlässigung von Kindern, Trennung oder Scheidung der Eltern, Krankheit/Behinderung der Eltern, Suchtprobleme, Straffälligkeiten angeführt.¹³

2.5 Initiierung und Ablauf

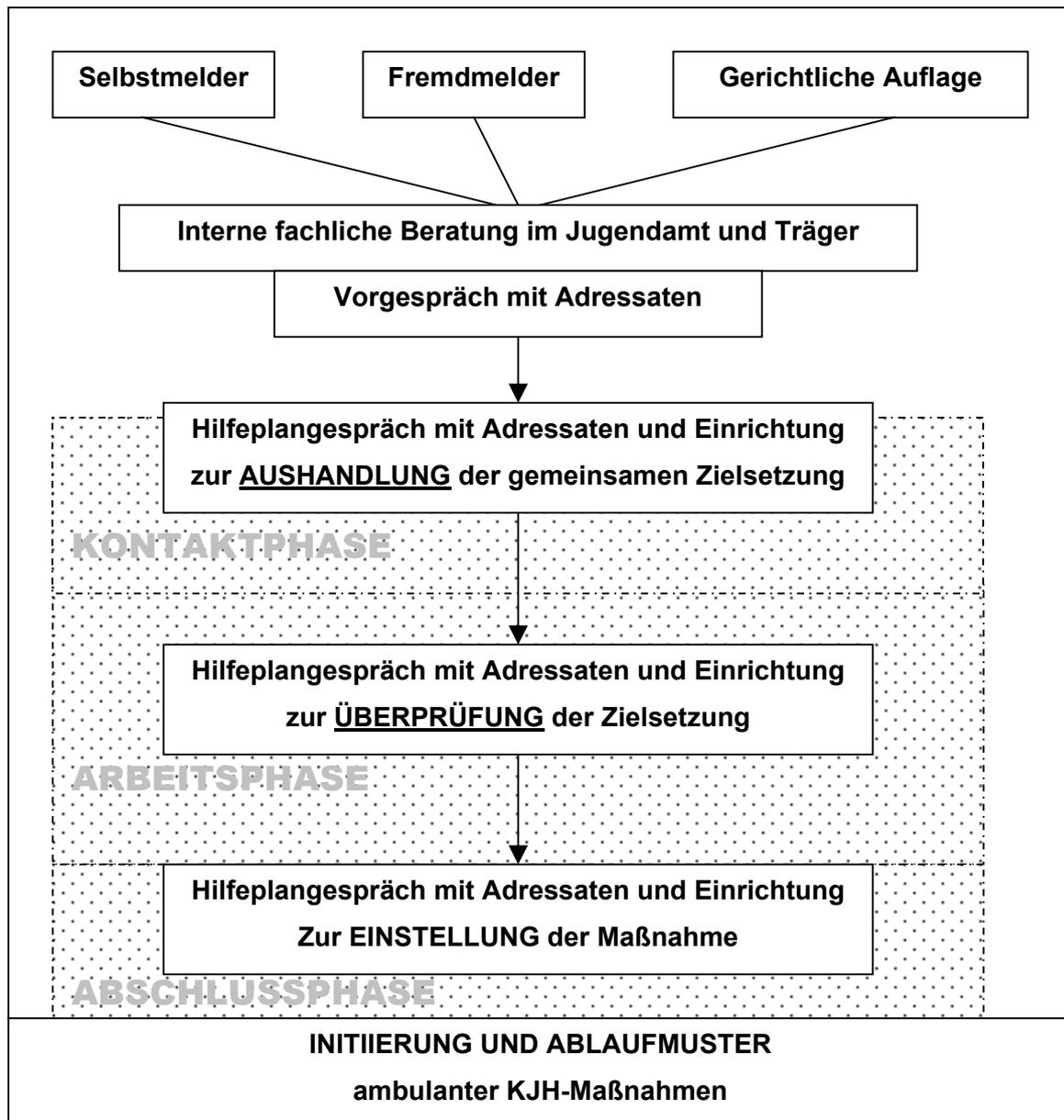
Die nachstehende selbsterstellte Grafik „INITIIERUNG UND ABLAUFMUSTER ambulanter KJH-Maßnahmen“ illustriert die Einleitung und Umsetzung ambulanter Erziehungshilfemaßnahmen mit den Beteiligten als einen kontinuierlichen Aushandlungsprozess der Beteiligten. Diese ambulanten Erziehungshilfemaßnahmen können auf Grund von Selbstmeldungen bedürftiger Familien oder durch Fremdmeldungen wie Kita-Erzieher, Lehrer, Nachbarn, anonyme Hinweise begonnen werden. Sie können aber auch durch das Jugendgericht oder durch das Familiengericht gerichtlich angeordnet werden. Die Selbstmelder treffen eine freiwillige Entscheidung zur Jugendamtskontaktaufnahme für die Maßnahmeneinleitung, während bei Fremdmeldung und gerichtlicher Anordnung der Zwangscharakter bei der Maßnahmeneinleitung unter der drohenden Sanktionierung von Kindesherausnahme und Sorgerechtsbeschränkung eine Rolle spielen. In einer internen Beratung beim Jugendamt werden die alternativen Hilfemöglichkeiten, die Ressourcen an öffentlichen und freien Trägern sowie die Kosten besprochen und veranschlagt. Diesen Vorgang der Machbarkeitsprüfung führt auch der potenzielle Träger der Hilfemaßnahme-Einrichtung durch. Wird beim Jugendamt ein Bedarf nach § 27 SGB VIII fest gestellt, wird das Hilfeplanverfahren eingeleitet.¹⁴ In § 36 SGB VIII unter dem Titel Mitwirkung, Hilfeplan wird die gesetzliche Vorgabe der Mitwirkung aller Beteiligten an der Hilfemaßnahme in Absatz 2 und die Beratungspflicht vor Inanspruchnahme einer Hilfe in Absatz 1 geregelt. Zudem haben die Adressaten nach § 5 SGB VIII das Wunsch- und Wahlrecht „zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern.“ Beratung sowie Wunschäußerungen und Auswahl werden mit den Adressaten in einem Vorgespräch geklärt. Im ersten Hilfeplangespräch mit Adressaten und Einrichtung werden in wechselseitiger Vereinbarung die gemeinsamen Zielsetzungen die Einrichtung und Maßnahmeneinhalte vereinbart. Hier ist der Einbezug der Adressatenfamilie in Hilfeplanmaßnahmen und Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung, denn es gibt nach SEMMLER einen direkten Zusammenhang zwischen dem Einbezug der Familie und den Erfolgswahrscheinlichkeiten.¹⁵ Der Einbezug der Adressaten schafft eine höhere Akzeptanz der sozialarbeiterischen Maßnahme und deren Träger und dies wiederum hat eine erhöhte Bereitschaft zu aktiverer Mitgestaltung zur Folge. In einem

¹³ Vgl. DESTATIS 2010a; Vgl. SEMMLER 2008, S. 60f.

¹⁴ Vgl. BMJ 2010, SGB VIII

¹⁵ Vgl. HELMING, E. / BLÜML, H. / SCHATTNER, H. (1997): Handbuch Sozialpädagogische Familienhilfe. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Kohlhammer, S. 23, zit. n. SEMMLER 2008, S. 51. Vgl. RITSCHER, W. (2002): Systemische Modelle für die Soziale Arbeit. Ein integratives Lehrbuch für Theorie und Praxis. Heidelberg: Carl-Auer-Systeme Verlag, S. 183), zit. n. SEMMLER 2008, S. 51. Vgl. SEMMLER 2008, S. 51f.

partnerschaftlichen Aushandlungsprozess können Lösungen für Problemsituationen demnach gerade durch unterschiedliche Sichtweisen erarbeitet werden, wobei in der Jugendamts- bzw. Träger-Perspektive der Angebotsaspekt gegenüber einer Zwangsmaßnahme zu beachten ist. Neben der Benennung spielen sowohl die Benennung der positiven Ressourcen in der Adressatenfamilie als auch die negativen Konsequenzen eine Rolle. In weiteren Hilfeplangesprächen wird dann die Überprüfung der erreichten bzw. nicht erreichten Zielsetzungen besprochen.¹⁶ Beim abschließenden Hilfeplangespräch werden erreichte Zielsetzungen besprochen und inwieweit die Hilfemaßnahme noch benötigt wird, damit gemeinsam die Einstellung der laufenden Maßnahme beschlossen werden kann.



Diese Grafik zeigt somit den angedachten institutionellen Prozess auf, der den Zielsetzungsanspruch mit der Hilfe zur Selbsthilfe umsetzen soll. SEMMLER merkt an,

¹⁶ Vgl. SEMMLER 2008, S.52.

dass es erhebliche Unterschiede Ausgestaltung von SPFHs gibt, und dies im fallspezifischen Vergleich als auch im Vergleich zwischen Trägern und Regionen.¹⁷ Generell lassen sich diese ambulanten KJH-Maßnahmen in die drei Phasen mit Kontaktphase, Arbeitsphase, Abschlussphase¹⁸ unterteilen. In diesen Phasen finden nicht nur innerhalb des betreuten Familiensystems Entwicklungen im dynamischen Beziehungsgefüge statt, was u. a. an Ereignissen und den sich verändernden Beziehungsgestaltungen liegt, sondern auch im Beziehungsgefüge zwischen dem Familienhelfer bzw. Einzelbetreuer und den Familienmitgliedern. Während der Bearbeitung der Problemsituationen und bei der Erarbeitung konsequenter Verhaltensänderungen können in all den drei genannten Phasen seitens der betreuten Familienmitglieder Kritiken am Handeln bzw. Entscheiden und/oder an der Person des betreuenden Sozialarbeiters und/oder an der betreuenden Einrichtung bzw. des Trägers entstehen. Diese können mit Ängsten und Widerständen gegenüber dem Sozialarbeiter vermengt sein, wie die folgenden Kapitel erläutern.

3 Kritik an Sozialarbeiterischen Handlungen im KJH-Kontext

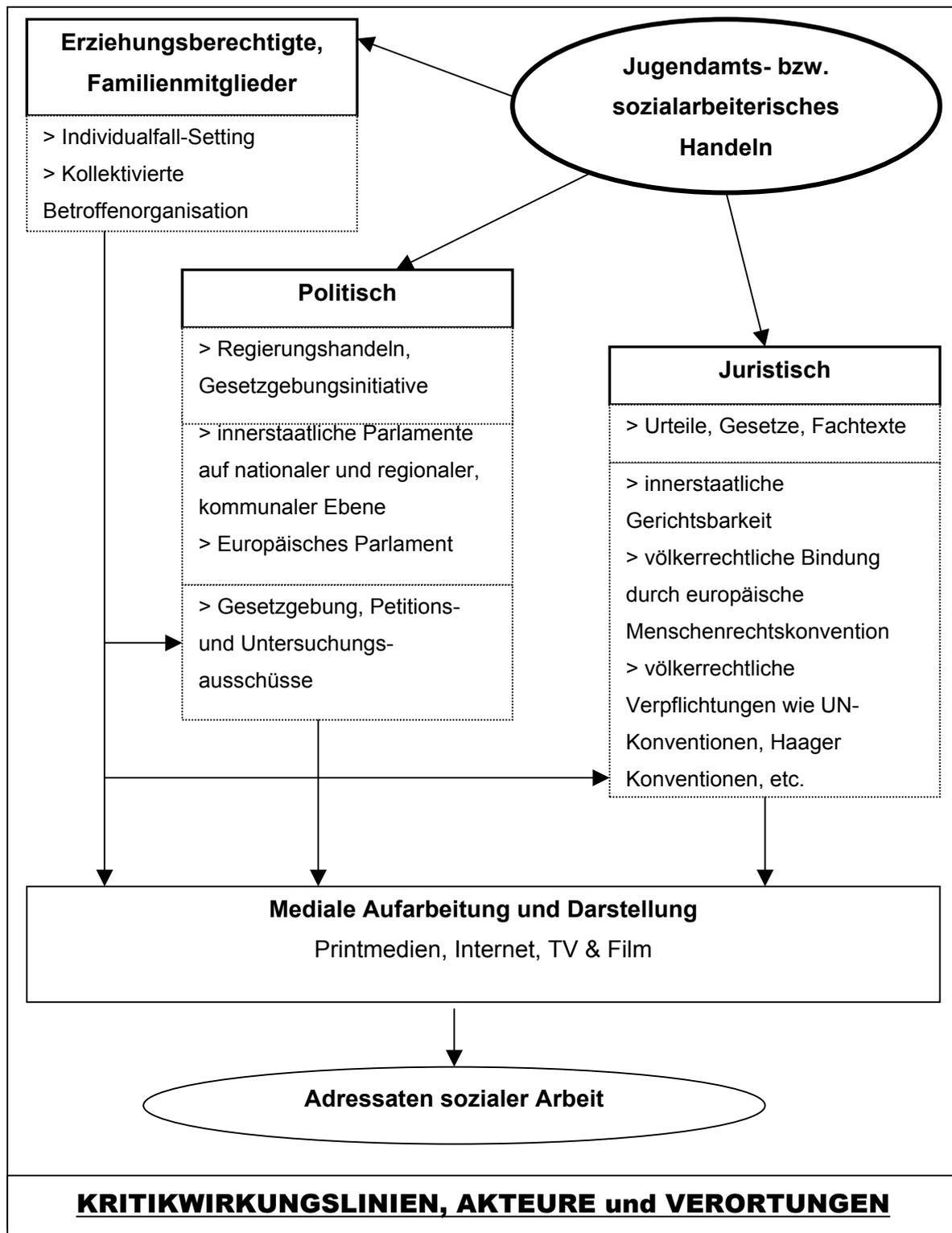
In diesem Kapitel führe ich einige Beispiele aus Medienberichten über Diskriminierungen und Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit sozialer Arbeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe an. Dazu werden hier die Betroffenengruppen in den einzelnen Abschnitten unter bestimmte Diskriminierungsschemata kategorisiert wie Väter, kinderreiche Familien, kranke und behinderte Eltern sowie Migrationshintergrund und Ausländer. In Abschnitt „4.5 Themenabgrenzung und Ausblick“ werden weitere hier nicht behandelte Thematiken von möglichen Angst- und Bedrohungspotenzialen bei Adressaten sozialer Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe benannt, wie Homeschooling, Heimkinderdebatte, Missbrauch in kirchlichen Einrichtungen, Asylproblematik, historische Dimensionen, etc. Die benutzten Quellen bestehen aus verschiedenen Print-, TV- und Internet-Medienablegern in den Genre-Formaten von der Regenbogenpresse/Yellow Press bis hin zu seriösen Medien wie Politmagazine, Fachliteratur und Veröffentlichungen staatlicher Institutionen bzw. fachspezifischer Interessenorganisationen. Dies kann hier nur auszugsweise und exemplarisch geschehen ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit.

Die nachstehende selbst erstellte Grafik „KRITIKLINIEN, AKTEURE und VERORTUNGEN“ veranschaulicht die Funktionalität medialer Aufarbeitung und Darstellung von Kritiken an sozialarbeiterischen Handlungen im KJH-Kontext. Diese Kritiken umfassen im Bereich Jugendamts- bzw. Sozialarbeiterisches Handeln die situativen Kontexte von Benachteiligung und Diskriminierung bei Kindesherausnahmen,

¹⁷ Vgl. PETKO, D. (2004): Gesprächsformen und Gesprächsstrategien im Alltag der sozialpädagogischen Familienhilfe. Göttingen: Cuvillier, S. 24, zit. nach SEMMLER 2008, S. 44.

¹⁸ Vgl. SEMMLER 2008, S. 72ff.

Inobhutnahmen und Fremdunterbringungen sowie bei sorgerechtlichen und umgangsrechtlichen Angelegenheiten. Diese können in der Rezeption von betroffenen Erziehungsberechtigten, Familienmitgliedern und Sympathisanten als ungerechtfertigt und diskriminierend empfunden werden oder aber konkret über gerichtliche bzw. politische Überprüfung und Feststellung als ungerechtfertigt bzw. als diskriminierend benannt werden. Betroffene und Betroffenenorganisationen können sich in der eskalierenden Auseinandersetzung an juristische und politische Institutionen wenden.



Über die medialen Aufbereitungen (Internet, Print, TV) und die damit erzielten Öffentlichkeiten erreichen diese Themen um kritische Auseinandersetzungen zwischen Adressaten und Jugendamt bzw. Sozialarbeitern auch andere bisher unbeteiligte Adressaten sozialer Arbeit und können somit deren Vorstellungen, Ängste und Widerstände in der Begegnung mit und in der weiteren Zusammenarbeit mit Jugendamt und Sozialarbeitern ggf. negativ prägen. Betroffene Adressaten sozialer Arbeit sowie politische und juristische Institutionen können für ihre Mitteilungen verschiedene Medien nutzen. Diese Mitteilungen, Meinungen und fallbezogene Sachverhalte wiederum können rezeptiv in medialer Berichterstattung thematisiert werden.

3.1 Diskriminierungsschemata Väter

Dieser Abschnitt erläutert anhand von Beispielen ein mögliches Potenzial an Verängstigungs- und Bedrohungsszenarien aus der Perspektive der Väter-Adressatengruppe, die aus folgenschweren Beeinträchtigungen ihrer Sorge- und Umgangsrechte in der Begegnung mit der sozialen Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe hervorgehen können.

Seit dem Jahr 2000 gibt es eine ganze Reihe von Entscheidungen beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), in denen die Benachteiligungen von väterlichen Sorge- und Umgangsrechten durch deutsche Behörden und deren Verfahrensweisen als Verletzungen der Europäischen Konvention zum Schutze der Grundfreiheiten und Menschenrechte in den Rechten auf faires Verfahren (EMRK-Art. 6), auf Schutz vor Diskriminierung (EMRK-Art. 14) und Achtung des Familienlebens (EMRK-Art. 8) deklariert werden. Die Case-Law Online-Datenbank HUDOC des EGMR spielt am 11.09.2010 bei der direkten Sucheingabe des Suchwortes „Jugendamt“ fünf Fälle aus, in denen Deutschland verurteilt wurde, die Europäische Menschenrechtskonvention in der Frage von väterlichen Sorge- und Umgangsrechten verletzt zu haben.¹⁹ Bei der Suchanfrage nach der Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 sind vier Vaterfälle bekannt.²⁰ Im Elsholz-Fall wurde die Umgangsvereitelung nicht geahndet, psychologische Gutachten missachtet und die Verfahren zu lange verzögert.²¹ Die psychische Erkrankung als zusätzliches Diskriminierungsmerkmal zur Geschlechterdiskriminierung wird in Abschnitt „3.3 Diskriminierungsschemata kranke und behinderte Eltern.“²² Im Görgülü-Fall

¹⁹ Vgl. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE (2010): CASE of ELSHOLZ, GORGULU, HOFFMANN, ZAUNEGGER v. GERMANY und AFFAIRE SKUGOR c. ALLEMAGNE.

²⁰ Vgl. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE (2010): CASE of ELSHOLZ, SAHIN, SOMMERFELD v. GERMANY.

²¹ Vgl. BRINCK, Christine (2000): Vom Recht auf beide Eltern, Süddeutsche Zeitung, 01.08.2000, S. 11.

²² Vgl. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE (2010): AFFAIRES SKUGOR, HERZ c. ALLEMAGNE.

wurden die Schwierigkeiten des deutsch-türkischen Vaters ersichtlich, die diesem von Jugendamt und Gerichten bei der Umsetzung seines Umgangs- und Sorgerechts gemacht wurden, und zwar obwohl die höchsten Rechtsprechungen von Bundesverfassungsgericht und EGMR ihm eben diese Rechte zugesprochen hatten.²³ Ausgelöst wurden diese Auseinandersetzungen dadurch, dass die Mutter das gemeinsame Kind zur Adoption frei gegeben und der leibliche Vater nicht einbezogen wurde, aber die Unterbringung in einer Pflegefamilie bevorzugt wurde. Der Migrationshintergrund bzw. die nicht-deutsche Staatsbürgerschaft werden als zusätzliches Diskriminierungsmerkmal zur Geschlechterdiskriminierung in Abschnitt „3.4 Diskriminierungsschemata Migrationshintergrund und Ausländer“ erläutert. Im Fall Zaunegger, in dem eine Verletzung von Art. 14 EMRK des Diskriminierungsverbotes festgestellt wurde, verweist das Österreichische Institut für Menschenrechte auf beide Rechtsordnungen und somit auf strukturelle Diskriminierungen, nach denen das Sorgerecht für ein uneheliches Kind grundsätzlich bei der Mutter liegt und eine gemeinsame Sorge von der Zustimmung der Mutter abhängig ist.²⁴ In diesem Fall wurde der Beschwerdeführer als Vater eines nichtehelichen Kindes sowohl im Vergleich zur Mutter und als auch zu verheirateten bzw. geschiedenen Vätern durch den allgemeinen Ausschluss gerichtlicher Überprüfung ungerechtfertigt ungleich behandelt.²⁵ Weitere Väterverfahren beim EGMR werden in Abschnitt „4.2.2.6 Juristische Auseinandersetzung“ angeführt. Im August 2010 teilt das Bundesverfassungsgericht mit, dass der Ausschluss des Vaters eines nichtehelichen Kindes von der elterlichen Sorge bei Zustimmungsverweigerung der Mutter verfassungswidrig ist.²⁶ Diese beiden höchstrichterlichen Rechtsprechungen veranlassen die Bundesregierung, insbesondere das Bundesjustizministerium, gezwungenermaßen zur Neuregelung der BRD-Gesetzgebung für das Sorgerecht unverheirateter Väter, wozu gegenwärtig Gesetzesentwürfe erarbeitet werden.²⁷

²³ Vgl. LAMPRECHT, Rolf (2007): Querulanten in Richterrobe, in Berliner Zeitung, 31.03.2007, URL: <http://www.berlinonline.de/berliner-zeitung/archiv/.bin/dump.fcgi/2007/0331/politik/0056/index.html> Vgl. VERBEET, Markus (2005): Kind im Kreidekreis, in SPIEGEL ONLINE, 23.12.2005, URL: <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-44943901.html>

²⁴ Vgl. Österreichisches Institut für Menschenrechte, Newsletter Menschenrechte 2009/6, URL: <http://www.menschenrechte.ac.at/en/news/archiv/news-detailseite/article/newsletter-menschenrechte-095.html>

²⁵ Vgl. HOLLSTEIN 2010, Die "entsorgten" Väter atmen auf.

²⁶ Vgl. BUNDESVERFASSUNGSGERICHT (2010): Ausschluss des Vaters eines nichtehelichen Kindes von der elterlichen Sorge bei Zustimmungsverweigerung der Mutter verfassungswidrig. Vgl. HOLLSTEIN 2010, Die "entsorgten" Väter atmen auf.

²⁷ Vgl. HOLLSTEIN 2010, Die "entsorgten" Väter atmen auf. Vgl. FOCUS ONLINE (2009): Leutheusser-Schnarrenberger. Ministerin drückt beim Sorgerecht aufs Tempo, 04.12.2009, URL: http://www.focus.de/politik/deutschland/leutheusser-schnarrenberger-ministerin-drueckt-beim-sorgerecht-aufs-tempo_aid_460038.html Vgl. SPIEGEL ONLINE (2009): Urteil in Straßburg Regierung muss sich um Rechte lediger Väter kümmern, 04.12.2009, URL: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,665108,00.html>

Die strukturelle Väterbenachteiligung ist zudem auch auf deutscher innerstaatlicher politischer Entscheidungsebene längst bekannt. Das Statistische Bundesamt beispielsweise kommentiert die Auswertung der mütterlastigen Rechtssprechungspraxis aus 2007 bei der gerichtlichen Übertragung der alleinigen Sorge bei Scheidungen von 6 % auf Väter und auf 75 % Mütter wie folgt: *„Offensichtlich ist in Deutschland ein Familienmodell, in dem die Mutter alleine für die Kinder zuständig ist, immer noch weit verbreitet.“*²⁸ Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend berichtet in seinem Gender Datenreport von 2005 über die risikobehafteten Scheidungsfolgen für umgangsberechtigte Väter hinsichtlich des Beziehungsverlustes zu den eigenen Kindern wie folgt: *„Auf Grund der gängigen Praxis, nach der Frauen zu einem wesentlich höheren Prozentsatz das Sorgerecht für die Kinder zugesprochen bekommen bzw. bei gemeinsamem Sorgerecht der mütterliche Haushalt Hauptwohnsitz der Kinder ist, bestehen die für die Väter schwerwiegenderen Folgen einer Scheidung darin, ihre Kinder seltener zu sehen und sogar zu riskieren, den Kontakt zu ihnen zu verlieren.“*²⁹ Damit wird eine allgemeine strukturelle Präferenz von Müttern als die besseren fürsorgenden und betreuenden Elternteilen angedeutet. HOLLSTEIN berichtet von Langzeitstudien der Soziologin NAPP-PETERS aus deren Ergebnissen ersichtlich wird, „dass ein Drittel der Väter, die kein Sorgerecht für ihre Kinder haben, diese nach der Trennung deutlich seltener sieht als vom Gericht festgelegt. Ein weiteres Drittel der Väter sieht seine Kinder überhaupt nicht. Jeder dritte dieser Väter, die ihre Kinder überhaupt nicht sehen, habe sein Kind schon seit mehr als zwei Jahren nicht gesehen, so Napp-Peters.“³⁰ HUMMEL benennt in ihrem Artikel zudem die Fehlerverortung im System und das Fehlverhalten im sozialarbeiterischen Bereich: „Niemand tut etwas dagegen. Niemand fühlt sich für die Väter zuständig, die von den Müttern ausgebootet werden. Zuständig wären dafür eigentlich die Jugendämter, aber die kümmern sich fast nur um die Mütter: Doppelt so oft wie Väter ohne Sorgerecht erhalten Mütter mit alleinigem Sorgerecht deren Unterstützung, heißt es in einer im Auftrag des Justizministeriums gemachten Studie, für die mehr als 7000 Eltern befragt wurden.“³¹ Diese ungleiche Unterstützung durch das Jugendamt konkretisiert sich an einer praktizierten Geschlechterdiskriminierung wie HUMMEL weiter ausführt: „... wenn man einen Blick auf die Hausbesuche wirft, die Jugendamtsmitarbeiter machen: Väter ohne Sorgerecht erhalten in zwei Prozent der Fälle

²⁸ Vgl. LORENZ, Alexander; BRINGS, Stefan; Statistisches Bundesamt (Hrsg.)(2008): Justiz auf einen Blick, Wiesbaden, URL: <http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Publikationen/Broschueren/JustizBlick,property=file.pdf>, S. 54f.

²⁹ Vgl. BMFSFJ - Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2005): Scheidungsfolgen, in: Gender Datenreport. Kommentierter Datenreport zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesrepublik Deutschland, Download: 07.07.2009 <http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/Publikationen/genderreport/4-Familien-und-lebensformen-von-frauen-und-maennern/4-7-Trennungen-und-scheidungen/4-7-2-scheidungsfolgen.html>

³⁰ Vgl. HOLLSTEIN 2010, Die "entsorgten" Väter atmen auf.

³¹ Vgl. HUMMEL 2009, Trennungsväter. Weil die Mutter es nicht will.

Besuch vom Jugendamt. Mütter ohne Sorgerecht indessen in achtzehn Prozent der Fälle, also neunmal so oft. Das heißt: Mütter werden vom Staat unterstützt, weil sie Mütter sind. Väter werden vom Staat nicht unterstützt, obwohl sie Väter sind. Das Recht der Mütter auf ihre Kinder gilt in Deutschland mehr als das Recht der Väter auf ihre Kinder.³²

AMENDT führt mit den Forschungsmethoden von Fragebogen und Interviews eine Studie zu Scheidungsvätern durch und untersucht, wie Männer die Trennung von ihren Kindern erleben. Demnach kann davon ausgegangen werden, dass die Existenz von Selbsthilfegruppen das Phänomen von tatsächlicher, erlebter und gefühlter Benachteiligung durch Ungleichbehandlung und Unrechtserfahrung belegt ist.³³ Erkenntnisse dieser Studie sind, dass Väter sich benachteiligt fühlen in den Situationen von Ex-Paarstreitigkeiten, bei der Neugestaltung der Besuchsrollen und Beziehungen mit den Kindern, in ihrem Rechtsstatus und einer unbefriedigenden Rechtsdurchsetzung. Sie empfinden demütigende Degradierungen durch Exfrau, Gerichte und Jugendämter zum Sugardaddy, als Freizeitclown, Eventdad, Zahlvater, Patenonkel. Die Schikane von Vätern durch Justiz- und Sozialbehörden bei ihren Bemühungen um Erziehungs- und Fürsorgeleistungen für ihre Kinder und die gleichzeitige Mütterbevorzugung spiegelt sich u. a. auch in der Selbsthilfeorganisation von Vätern in vielen verschiedenen Gruppierungen wieder.³⁴ Eine neuere bekannte filmische Aufarbeitung dieser Thematik ist der Dokumentarfilm „Der entsorgte Vater“ des Regisseurs Douglas Wolfperger.³⁵ Dieser Film porträtiert Väterchicksale, die allesamt die Ohnmachtserfahrung gegenüber Kindesmutter und Behörden sowie die fortschreitende Entfremdung der Kinder gemeinsam haben.³⁶ Das „Väterradio“ nutzt seit Jahren das Internet für die weitere Verbreitung des Formats „Magazin rund um das Familienrecht.“³⁷ Ein gegenwärtiges Väterprintmagazin ist beispielweise „Papa-ya für mehr Fairness im deutschen Familienrecht.“³⁸

3.2 Diskriminierungsschemata kinderreiche Familien

Dieser Abschnitt erläutert anhand von Beispielen ein mögliches Potenzial an Verängstigungs-, Beunruhigungs- und Bedrohungsszenarien aus der Perspektive der

³² Vgl. STERNTV 2009, Das Drama der Scheidungsväter: Du wirst dein Kind nie wieder sehen.

³³ Vgl. AMENDT 2006, S. 217ff.

³⁴ Vgl. Beispiele der Selbsthilfeorganisation: <http://www.vaeter-fuer-gerechtigkeit.de>, <http://vafk.de>, <http://www.vaetergruppe-kassel.de>, <http://www.trennungsvaeter.de>, <http://www.vaeterfuerkinder.de>, <http://www.vaterverbot.at>, <http://www.kindergefuehle.at>, etc.

³⁵ Vgl. <http://www.der-entsorgte-vater.de> Vgl. STERNTV 2009, Das Drama der Scheidungsväter: Du wirst dein Kind nie wieder sehen. Vgl. GLADITZ, Nina (2009): Die versagte Vaterschaft. Ein Film über fehlendes Sorgerecht, in: Kulturzeit, 3Sat, 09.06.2009, URL: <http://www.3sat.de/dynamic/sitegen/bin/sitegen.php?tab=2&source=kulturzeit/themen/134771/index.html>

³⁶ Vgl. HUMMEL 2009, Trennungsväter. Weil die Mutter es nicht will.

³⁷ Vgl. <http://www.vafk-sa-mitte.de/radio/index.php?id=1>

³⁸ Vgl. <http://www.papa-ya.de/>

Adressatengruppe von kinderreichen Familien, die aus Beispielen folgenschwerer Beeinträchtigungen ihrer Sorge- und Umgangsrechte in der Begegnung mit der sozialen Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe hervorgehen können.

Das ZDF berichtete neben anderen Medien in mehreren TV-Sendungen über das Schicksal der Familie Haase, der sieben Kinder vom Jugendamt weggenommen wurden, wobei im darauf folgenden ersten Jahr keinerlei Kontakt stattfand.³⁹ Das jüngste Kind wurde sogar von der Neugeborenen-Station im Alter von sechs Tagen abgeholt. Nach der Beantragung einer Haushaltshilfe beim Jugendamt war die Familie Haase in dessen Auftrag psychologisch begutachtet worden. Der Gutachter hatte in einem zeitlich sehr begrenztem Umfang mit den Eltern und zwei der sieben Kinder gesprochen und anschließend ein Gutachten angefertigt, dass das Jugendamt dann als Grundlage nahm ohne Gespräch mit den Eltern beim Amtsgericht die sofortige Kindesherausnahme zu beantragen. Nach einem Jahr durch die innerstaatlichen Gerichtsinstanzen wurde der Fall durch das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe an das zuständige Amtsgericht zurück verwiesen. Im weiteren Fallgeschehen wurde dann auf der internationalen völkerrechtlichen Ebene der Europäische Menschenrechtsgerichtshof angerufen. „Im Fall Haase urteilte der Gerichtshof im April 2004: ‚Die Wegnahme der Kinder war ein drastischer Verstoß gegen die Menschenrechte.‘“⁴⁰ Ein Focus Artikel berichtet: „Obwohl keine Misshandlung nachgewiesen werden konnte, das Bundesverfassungsgericht zu Gunsten der Familie urteilte, der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte gravierende Fehler rügte und den Eltern 53000 Euro Entschädigung zusprach, haben die Haases bisher nur zwei Kinder wieder zurückbekommen.“⁴¹ Diesen Kindern war nach Aussagen der Mutter von Seiten der Kinderschutzbehörden erzählt worden, dass ihre Eltern bereits tot seien.⁴² Das Urteil des EGMR benennt die Defizite im sozialarbeiterischen Handeln bei der Entziehung des elterlichen Sorgerechts sowie für das Verbot des Umgangs mit allen Kindern, die Artikel 8 das Recht auf Achtung des Familienlebens der Europäischen Menschenrechtskonvention verletzen.⁴³ Die Analyse

³⁹ Vgl. BASSLER 2002, Familie Haase kämpft um ihre Kinder. Das Jugendamt nahm ihnen sieben Kinder weg. Vgl. Brisant, ARD, 27.03.2007. Vgl. Fliege - Die Talkshow, ARD, 5.7.2004, 16 Uhr. Vgl. Herzlos-Behörde reißt Familie auseinander, Bild, 29.08.2006. Vgl. Warum gebt ihr uns unsere Kinder nicht zurück?, Bild, 19.11.2005. Vgl. ARD: Fliege - Die Talkshow, 05.07.04. Vgl. ZDF (2007): Die Macht der Jugendämter, in: Drehscheibe Deutschland, 14.07.2007.

⁴⁰ JAKOBI 2004, Im Zweifel gegen die leiblichen Eltern. Wer kontrolliert das Jugendamt? Vgl. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE (2010): AFFAIRE HAASE c. ALLEMAGNE.

⁴¹ ELFLEIN; MAYE 2010, Böse arme Mutter. Wie schnell das Jugendamt Eltern beim Verdacht einer psychischen Erkrankung die Kinder wegnimmt.

⁴² Vgl. EUROPÄISCHES PARLAMENT-PETITIONSAUSSCHUSS 2009, Arbeitsdokument zum Thema Angeblich diskriminierende und willkürliche Maßnahmen von Instanzen der Kinder- und Jugendhilfe in bestimmten Mitgliedstaaten und insbesondere der Jugendämter in Deutschland, S.6.

⁴³ Vgl. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE (2010): AFFAIRE HAASE c. ALLEMAGNE.

des hier angeführten Fallgeschehens kann wie folgt aussehen: Die Frontenverhärtung im sozialarbeiterischen Handeln zeigt sich hier in der Eskalation bei den Geschehensfolgen, die zum langfristigen Rechtsstreit führen, in dem die deutsche Behördenseite sowohl die anfängliche Fehlleistung in einer unzureichenden Exploration/Anamnese als auch die mangelhafte Einbeziehung der Kindern und Eltern verteidigt.

Im Fall einer Bonner Großfamilie mit 14 Kindern wurde in einem Fernsehbericht des WDR über den Streit mit dem Jugendamt berichtet.⁴⁴ Nachdem sich die Familie zunächst gegen Hilfeangebote des Jugendamtes nach Nachbarschaftsbeschwerden verwehrt, konnte mit dem Einsatz einer Familienhilfe die Versorgung der Kinder verbessert werden.

3.3 Diskriminierungsschemata kranke und behinderte Eltern

Dieser Abschnitt erläutert anhand von Beispielen ein mögliches Potenzial an Verängstigungs- und Schreckensszenarien aus der Perspektive der Adressatengruppe von kranken und behinderten Eltern, die aus Beispielen folgenschwerer Beeinträchtigungen ihrer Sorge- und Umgangsrechte in der Begegnung mit der sozialen Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe hervorgehen können.

Der Fall Kutzner ist einer der Fälle um Auseinandersetzung von sozialarbeiterischem Handeln in und mit Familien der durch seinen gesamten Instanzenweg bis hin zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte⁴⁵ juristische Geschichte schrieb. Den lernbehinderten Eltern Annette, einer zertifizierten Tagesmutter, und Ingo Kutzner wurden ihre Töchter mit der Begründung entzogen, dass sie intellektuell nicht in der Lage seien, die Kinder groß zuziehen und damit „unverschuldet als nicht erziehungsfähig“ gelten würden.⁴⁶ Der europäische Gerichtshof entschied anders als die deutsche Gerichtsbarkeit: „Das Gericht erinnert daran, dass allein die Tatsache, dass ein Kind in einem Rahmen aufwachsen könnte, der seiner Entwicklung förderlicher wäre, keine Rechtfertigung dafür ist, es mit Gewalt von seinen biologischen Eltern zu trennen.“ Die Kinder kamen sieben Jahren nach einem „Prozessmarathon“ nach der Kindesherausnahme zu den Eltern in ihre Herkunftsfamilie zurück. Mit dem Geld, das die Eltern für die ungewollte Fremdunterbringung ihrer Töchter als Eigenanteil zahlen mussten und mit dem Geld, mit dem das Jugendamt die Pflegefamilie finanzierte, hätten nach PETERS "die Kutzners einen Privatlehrer rund um die Uhr bezahlen können, denn

⁴⁴ Vgl. Vorwurf Kindesverwahrlosung II. Das Gericht entscheidet, Menschen hautnah, WDR Fernsehen, 21.9.2005, 22.30 - 23.15 Uhr.

⁴⁵ EGMR - Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte des Europarates in Straßburg
URL: http://www.coe.int/T/D/Menschenrechtsgerichtshof/#P76_8766

⁴⁶ Vgl. PETERS 2010, In Sachen Kutzner.

eigentlich sollte ja die drohende geistige Verflachung der Mädchen verhindert werden.⁴⁷ Die von Gegengutachten empfohlene Rückgabe der Kinder an die Eltern zusammen mit Unterstützung der Eltern durch begleitende Maßnahmen wurde von den deutschen sozialen und juristischen Behörden ignoriert gar verweigert. Der Fall Kutzner wurde lange und breit in Medien z. B. unter Titeln in der Art wie „Die Zu-Dumm-Eltern“ begleitet.⁴⁸ Nach der wahren Begebenheit des Fall Kutzner gegen Deutschland Geschichte wurde das TV-Sozialdrama "In Sachen Kaminski" über ein lernbehindertes Elternpaar und ihre Tochter verfasst. Nach der Auseinandersetzung zwischen einer sozialpädagogischen Familienhilfe und den leiblichen Eltern wurde die Tochter aus der Familie heraus genommen und zunächst in einem Heim und dann in einer Pflegefamilie untergebracht. Begründet wurden diese Maßnahmen damit, dass die lernbehinderten Eltern ihre intellektuellen Defizite in der Kindesentwicklung kindeswohlgefährdend übertragen würden. Sie sahen sich damit dem Vorwurf ausgesetzt, zu doof, zum Erziehen zu sein. Auf dem Weg der Auseinandersetzung mit den sozialen und juristischen Behörden machten sie selbst eine Entwicklung durch, die BUß mit der Frage umschreibt „Wie lernt ein Mensch sich zu begreifen, dem das Begreifen an sich schwer fällt?“⁴⁹ In der ARD Beschreibung des Films ist zu lesen: „Was als Hilfe gemeint war, entwickelt sich zum Problem.“⁵⁰ Konkret bedeutet dies, dass das gegenseitige Unverständnis und die gegenseitige Ablehnung zwischen Eltern und Familienhelferin in der Eskalation zur Anwendung der staatlichen Ultima Ratio mit Sorgrechtsentzug, Umgangsverweigerung und der Fremdunterbringung des Kindes als familienersetzende stationäre KJH-Maßnahme führen. Die Eltern hatten zunächst auf Anraten des Kinderarztes als Selbstmelder eine Frühförderung beim Jugendamt beantragt.⁵¹ Das fachliche gesetzliche vorgeschriebene Verfahren der Hilfeplanung wie in Abschnitt „2.5 Initiierung und Ablauf“ zuvor beschrieben findet nicht statt. Im sozialarbeiterischen Handeln werden hier also die theoretischen Verschlagwortungen Aufklärung und Beratung der Eltern, Lebensweltorientierung, sozialpädagogisches Fallverständnis nicht in die Praxis umgesetzt. Mit der Demonstration von Androhung der institutionellen Macht entsteht ein Klima des Misstrauens und der Anfeindung. Im weiteren Verlauf auf einem Instanzenweg von über zwei Jahren bis zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte schlagen sich involvierte Professionelle im unkritischen Schulterschluss auf die Seite des Jugendamtes. Das universitäre Lehrforschungsprojekt "SozPäd-Movies" erläutert in seiner Filmbeschreibung: „Der Film schildert in eindrucksvoller Weise die Gefühlswelt von

⁴⁷ Vgl. PETERS 2010, In Sachen Kutzner. Vgl. JAKOBI 2004, Im Zweifel gegen die leiblichen Eltern. Wer kontrolliert das Jugendamt?

⁴⁸ Vgl. Ausbildung zur Tagesmutter - aber "zu dumm" für die eigenen Kinder? BILD-Zeitung 22.12.1998. Vgl. Die "dummen Eltern", denen die Behörden die Kinder wegnahmen. Wann dürfen sie ihre Töchter wieder umarmen? BREKENKAMP, BILD-Zeitung, 27.02.2002

⁴⁹ BUß 2010, TV-Drama In Sachen Kaminski.

⁵⁰ DasErste.de 2010, In Sachen Kaminski. ARTE.TV 2010, In Sachen Kaminski.

⁵¹ DasErste.de 2010, In Sachen Kaminski. ARTE.TV 2010, In Sachen Kaminski.

Petra und Martin Kaminski und deren Hilflosigkeit im Kampf mit den Eingriffsrechten des Staates in die Familie. [...] Die sozialpädagogische Belagerung der Familie Kaminski durch ausnahmslos unqualifiziert handelnde Fachkräfte der Sozialen Arbeit wird das ohnehin negative Image des Jugendamtes ebenso erhärten, wie der Hinweis darauf, dass der Film auf einer wahren Begebenheit beruht, der in der Fachwelt als ‚Fall Kutzner‘ bekannt ist.“⁵² Dieser Film ist somit ein Lernangebot an Fachkräfte um Fehlleistungen und Fehlverhalten zu erkennen und zu minimieren, denn hier sind mehrere essentielle Problemfelder zu benennen, die die Kritik am sozialarbeiterischen Handeln in ambulanten aufsuchenden KJH-Maßnahmen deutlich aufzeigen: Die problematische persönliche Beziehungsebene und Vertrauensbasis zwischen Adressaten und Sozialarbeitern, hier der sozialpädagogischen Familienhelferin; die Missachtung der Kommunikationsweisen und Entscheidungsfindungswege, deren Qualitätssicherungsansätze durch das gesetzlich Hilfeplanverfahren vorgeschrieben werden.

Im Fall Heller geht es seit August 2004 um den sozialarbeiterischen Umgang in Verschränkung mit medizinischer und gesundheitlicher Fürsorge bei psychischen Erkrankungen von Eltern.⁵³ Ein Gerichtsvollzieher, vier Polizeibeamte, vier Sanitäter und drei Frauen vom Jugendamt klingelten bei der ahnungslosen Petra Heller nahmen den Sohn in Ohbut und wiesen die Opersängerin zwangsweise in die Psychiatrie ein. Das Sorgerecht wurde der Mutter entzogen. Als Begründung wird der Vorwurf genannt, die Mutter würde unter dem Münchhausen-by-proxy-Syndrom (MbpS) leiden und „sie hätte ihre eigene und die Borreliose-Erkrankung ihres Kindes nur vorgetäuscht, den Jungen unnötig mit Medikamenten behandelt und somit der Lebensgefahr ausgesetzt.“⁵⁴ Frau Heller wurde nach einem Tag aus der Psychiatrie entlassen, weil weder wahnhaftes Verhalten noch MbpS festgestellt werden konnte. Es ist bekannt, dass MbpS hohe Fehldiagnosen hat, weil diese seltene psychische Erkrankung sich nur schwer zweifelsfrei feststellen lässt, was dann in familienrechtlichen und KJH-Verfahren zu falschen Gutachten, zu Justizirrtümern und zu ungerechtfertigten Sorgerechtsentzügen führt. Der Grundrechte-Report 2010, ein gemeinsames Projekt von neun Bürger- und Menschenrechtsorganisationen benennt im Fall Heller die Fehlleistungen und Fehlverhalten im sozialarbeiterischen Kinderschutzhandeln: „Die Kinderschützer gingen

⁵² SozPäd-Movies 2010, In Sachen Kaminski (2005).

⁵³ Vgl. PRZYBILLA, 2010, Der Fall Heller und Sohn. Chronik eines Albtraums. Vgl. Fliege TV: Der Kampf ums Kind Gast: Gerda Munz Am Telefon: Olaf Przybilla, Petra Heller, URL: <http://www.fliege.de/talkshow/index.php?mode=search&anzahl=3&page=&begriff=&von=&bis=&q=0500&id=31674>

⁵⁴ ELFLEIN; MAYE 2010, Böse arme Mutter. Wie schnell das Jugendamt Eltern beim Verdacht einer psychischen Erkrankung die Kinder wegnimmt. Vgl. PRZYBILLA 2010, Der Fall Heller und Sohn. Chronik eines Albtraums. Vgl. EUROPÄISCHES PARLAMENT – PETITIONSAUSSCHUSS 2009, Arbeitsdokument zum Thema „Angeblich diskriminierende und willkürliche Maßnahmen von Instanzen der Kinder- und Jugendhilfe in bestimmten Mitgliedstaaten und insbesondere der Jugendämter in Deutschland, S. 5f.

jedoch davon aus, dass sich die Mutter ihre eigene Krankheit ebenso einbilde wie die des Kindes. Dieser Vorwurf konnte zwar widerlegt werden - es handelte sich eher um einen Medizinerstreit -, doch bis heute hat die Mutter das Sorgerecht nicht zurückbekommen und der Junge lebt noch im Heim.⁵⁵ In diesem Grundrechte-Report 2010 wird explizit das Manko rechtsstaatlicher Kontrolle bei Kindesherausnahmen und Fremdunterbringungen im sozialarbeiterischen Handeln sowie die sich daraus ergebende Tragweite von staatlichen Eingriffen für Familienschicksale angesprochen: „Die Herausnahme eines Kindes aus einer Familie – aufgrund fragwürdiger Atteste – zeigt, wie schwerwiegend staatliche Stellen in die private Lebensführung eingreifen können und wie sehr eine rechtsstaatliche Kontrolle solcher Prozesse nötig, im vorliegenden Fall jedoch unterblieben ist.“⁵⁶

Ein weiteres Beispiel für die Diskriminierungen mittels sozialarbeiterischer Maßnahmen bei Eingriffen in das Familienleben ist der Fall Holzinger der ehemaligen Justizassistentin und sechsfachen Mutter, die das Jugendamt in der prekären Situation einer Krebsterapie um vorübergehende Hilfe bat.⁵⁷ Als Selbstmelderin hatte sie um Unterbringung der drei kleinsten sieben und zehn Jahre alten Kinder in Pflegefamilien gebeten, jedoch bekam sie nach Chemotherapie und Beinamputation die Kinder nicht zurück und durfte sie eingeschränkt bzw. überhaupt nicht sehen. Dieser Fall ist ein Beispiel für die Verschränkung zwischen Krankheit und Kinderreichtum, das als Diskriminierungsmerkmal zuvor in Abschnitt „3.2 Diskriminierungsschemata kinderreiche Familien“ erläutert wurde. Im Fall der berufstätigen Mutter N., die nach einem schweren Autounfall und einem erlittenen Schädelhirntraum, die vorübergehende Unterstützung des Jugendamtes erbeten hatte und eine Familienhilfe bekam, die aber über die Weihnachtsferien unterbrochen wurde, führte das Jugendamt nach Fremdhinweisen durch Kita und Nachbarn eine Inobhutnahme durch, ohne jedoch den Wahrheitsgehalt der Fremdmeldungen zu überprüfen, so dass letztendlich das Familiengericht zwei Wochen später die Rückführung der Kinder anordnete.⁵⁸

Die psychische Erkrankung als zusätzliches Diskriminierungsmerkmal in Verschränkung mit Väterdiskriminierung, die in Abschnitt „3.1 Diskriminierungsschemata Väter“ erläutert wurde, trifft beispielsweise auch bei EGMR-Fällen wie Skugor und Herz gegen Deutschland zu.⁵⁹

⁵⁵ RATH 2010, Ex-FDP-Innenminister Baum. Bewegung für Bürgerrechte gefordert.

⁵⁶ HEIDELBERG; FINCKH; STEVEN; et. al. 2010, Grundrechte-Report 2010.

⁵⁷ Vgl. BISCHOFF 2010, Allein gegen das Jugendamt.

⁵⁸ Vgl. ZDF 2010, Der Kampf um die Kinder. Wenn das Jugendamt einschreitet.

⁵⁹ Vgl. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE (2010): AFFAIRES SKUGOR, HERZ c. ALLEMAGNE.

3.4 Diskriminierungsschemata Migrationshintergrund und Ausländer

In diesem Abschnitt werden verschiedene Teilbereiche benannt, in denen über Betroffenheiten und Diskriminierungen von Ausländern und Menschen mit Migrationshintergrund im Zusammenhang mit sozialer Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe berichtet wurde. Die Medienberichterstattungen, hier nur als Beispiele angeführt, können auch erhöhte Verunsicherung, Verängstigung und Misstrauensbildung in diesen Klientel- und Betroffenengruppen im Zusammenhang mit sozialpädagogischer Intervention in Familien zur Folge haben und damit Einstellungen der Adressaten gegenüber sozialpädagogischen Maßnahmen negativ beeinflussen.

Ende der 1990er Jahre wird wiederholt über die Benachteiligung nicht-deutscher Großeltern und Elternteile bei der Umsetzung der Haager Konvention über zivilrechtliche Aspekte internationaler Kindesentführung im Medienecho berichtet. Die rechtspolitischen Auseinandersetzungen um die Verhaltensweisen der deutschen juristischen Behörden aber auch der Sozialbehörden als Jugendämter und Sozialarbeiter betreffen die Frage zu Sorge- und Umgangsrecht in Trennungs- und Scheidungssituationen von binationalen Elternpaaren. Thematisiert werden diese Benachteiligungen sogar bis in die Regierungsebenen hinein und zwar vom französischen Staatspräsidenten Jacques Chirac, der in 1998 das deutsche Behördenverhalten „Gesetz des Dschungels“ betitelt und von dem amerikanischen Präsident Bill Clinton in 2000.⁶⁰ Kritiken werden an langen und schwerwiegenden Verfahrensverzögerungen geübt, die fortschreitende elterliche und kulturelle Entfremdung zur Folge haben. Unter anderem werden im US-amerikanischen Senat mögliche Sanktionen gegen Deutschland debattiert, nachdem u.a. über die soziale Arbeit des Jugendamtes berichtet wurde, die in der Kritik als eindeutige Bevorteilung des deutschen entführenden Elternteils steht.⁶¹ Im Fall des amerikanischen Kindesvaters Sylvester, dessen österreichische Frau, die gemeinsame Babytochter nach Österreich verbringt und dort zurückhält, ergeht sogar das Urteil des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im April 2003 und im Februar 2005 gegen Österreich, weil die Behörden des Zuflucht- und Heimatlandes der Mutter die angeordnete sofortige Rückführung nicht vollstreckt haben.⁶² Ein ähnliches Urteil des europäischen Gerichtshofes für

⁶⁰ Vgl. ANDRESEN; LEICK 2010, Die gestohlenen Kinder.

⁶¹ Vgl. INTERNATIONAL PARENTAL KIDNAPPING AND GERMANY, FLOOR STATEMENT BY: U.S. SENATOR MIKE DEWINE, US-Senate - June 23, 2000. Vgl. HEARING BEFORE THE SUBCOMMITTEE ON CRIMINAL JUSTICE OVERSIGHT OF THE COMMITTEE ON THE JUDICIARY UNITED STATES SENATE ONE HUNDRED SIXTH CONGRESS FIRST SESSION ON THE JUSTICE DEPARTMENT'S RESPONSE TO INTERNATIONAL PARENTAL CHILD KIDNAPING, THE JUSTICE DEPARTMENT'S RESPONSE TO INTERNATIONAL PARENTAL KIDNAPING, OCTOBER 27, 1999 URL: <http://www.access.gpo.gov/congress/senate/pdf/106hr/70986.pdf>, 05.09.2010.

⁶² Vgl. McMILLAN, Jan Rewers (2003): Sylvester v Austria. American father and daughter given voice in European Court of Human Rights, in: MICHIGAN BAR JOURNAL, July 2003, S.24-28, URL: <http://www.michbar.org/journal/pdf/pdf4article591.pdf>, 06.09.2010. Vgl. EUROPÄISCHER

Menschenrechte erging im Juni 2006 über die Nichtvollstreckung des rechtskräftigen Rückführungsbeschlusses nach Italien gegen die schweizerischen Behörden, deren Verzögerungsverhalten zur Entfremdung des verbrachten Sohnes und schließlich zum totalen Bruch der Beziehungen mit dem zurück gebliebenen Vater führte.⁶³

Im Frühjahr 2000 verabschieden der US-Senat⁶⁴ und das US-Repräsentantenhaus⁶⁵ Resolutionen, in der u.a. sowohl Deutschland als auch Österreich ermahnt werden, die Vereinbarungen der Haager Konvention über die zivilrechtlichen Aspekte der internationalen Kindesentführung zu beachten. Im Frühjahr 2002 werden im Europäischen Parlament⁶⁶ und im Sommer 2002 im britischen Parlament⁶⁷ Probleme bei binationalen Sorge- und Umgangsrechtsfragen besprochen, wobei Sozialarbeiter in den deutschen familiengerichtlichen Verfahren kritisiert werden.

Insbesondere vor dem Hintergrund der Benachteiligung des nicht-deutschen Familienhintergrundes und der kulturellen Entfremdung wird vereinzelt von Betroffenen sowie in den Medien der historische Vergleich zur staatlich organisierten Kindesentführung der Nazis assoziiert.⁶⁸ In den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen werden im Jahr 1947 tatsächlich die Verbringung der als arisch wertvoll eingestuften Kinder aus den besetzten Gebieten in das deutsche Reich und deren anschließende Fremdunterbringung in Heimen und Familien zum Zwecke einer Zwangsgermanisierung als Teil des Nazi-Rassenprogramms thematisiert.⁶⁹

GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE 2010, CASE OF SYLVESTER v. AUSTRIA, 36812/97 40104/98, 54640/00.

⁶³ EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE (2010): AFFAIRE BIANCHI c. SUISSE.

⁶⁴ Vgl. SENATE CONCURRENT RESOLUTION 98--URGING COMPLIANCE WITH THE HAGUE CONVENTION ON THE CIVIL ASPECTS OF INTERNATIONAL CHILD ABDUCTION (Senate - March 23, 2000), URL: http://frwebgate.access.gpo.gov/cgi-bin/getpage.cgi?dbname=2000_record&page=S1684&position=all, 05.09.2010.

⁶⁵ Vgl. US-House of Representatives, 23/24.05.2000, 106th CONGRESS, 2d Session, H. CON. RES. 293, CONCURRENT RESOLUTION, Urging compliance with the Hague Convention on the Civil Aspects of International Child Abduction. Bill Text Versions, 106th Congress (1999-2000), H.CON.RES.293, URL: <http://thomas.loc.gov/cgi-bin/query/z?c106:H.CON.RES.293>:

⁶⁶ Vgl. Speech of Michael Cashman in the EU Parliament, Speech of Mary Banotti in the EU Parliament. 13.03.2002.

⁶⁷ Vgl. The United Kingdom Parliament on the issue of International Child Abduction & Germany, House of Commons, Hansard Debate for 11 June 2002, URL: <http://www.publications.parliament.uk/pa/cm200102/cmhansrd/vo020611/debtext/20611-37.htm>, 05.09.2010

⁶⁸ Vgl. BRINK, Christine (1996): Bei den Kindern hört Europa auf. Wenn es ums Sorgerecht geht, entscheiden viele deutsche Gerichte nationalistisch, Die Zeit, Nr. 27, 28.06.1996 Vgl. DABBAGH, Maureen (2000): Lebensborn: From Inception to the New Millennium Germanization of Abducted Children Alienation & Estrangement.

⁶⁹ Vgl. HILLEL, Marc; HENRY, Clarissa (1975): Lebensborn e.V. Im Namen der Rasse, Wien; Hamburg: Zsolnay. Vgl. United States Holocaust Memorial Museum: Subsequent Nuremberg Proceedings, Case #8, The RuSHA Case, United States v. Ulrich Griefelt, et al. URL: <http://www.ushmm.org/wlc/en/article.php?ModuleId=10007079>, 05.09.2010. Vgl. Aktion Reinhard

Im Fall des polnischen Scheidungsvaters Pomorski wird das bei den Besuchskontakten mit den Kindern auferlegte Verbot polnisch zu sprechen in den internationalen Medien insbesondere aber in den polnischen Medien mittels einer breiteren Berichterstattung thematisiert.⁷⁰ Aus dieser Perspektive wird gerade vor dem Hintergrund der deutschen Besatzungspolitik im Zweiten Weltkrieg die Nazi-Assoziation und parallel zur Zwangsgermanisierung „Assimilierungspolitik“ genannt.⁷¹ Im Fall der polnischen Mutter Pokrzeptowicz verbringt diese in der Scheidungsauseinandersetzung mit dem deutschen Vater den gemeinsamen Sohn zunächst nach Polen und wirft den deutschen Behörden ebenfalls ein Polnischverbot vor, was insbesondere in den polnischen Medien vor dem historischen Hintergrund der Nazi-Okkupation mit dem Stichwörtern wie „Germanisierung“ politisiert wird.⁷²

Der Migrationshintergrund als zusätzliches Diskriminierungsmerkmal in Verschränkung mit Väterdiskriminierung, die in Abschnitt „3.1 Diskriminierungsschemata Väter“ erläutert wurde, trifft beispielsweise auch bei EGMR-Fällen der türkischen in Deutschland lebenden Vätern in den Fällen Görgülü und Sahin vs. GERMANY zu.

Ein Migrantenmagazin berichtet im Juli 2009, dass nach der Statistik des Statistisches Bundesamtes, auf die sich die Bundesregierung in einer Antwort im Deutschen Bundestag

Camps: Zamosc Ghetto, URL: <http://www.deathcamps.org/occupation/zamosc%20ghetto.html>, 05.09.2010.

⁷⁰ Vgl. Sydney Morning Herald (2004): Poles back estranged father in language ban row, 24.10.2004. Vgl. PABST, Sandra (2007): Spannungen: Die europäischen Nachbarn tun sich miteinander schwer. Die deutsch-polnische Staatsaffäre begann in Hamburg-Niendorf, 15.03.2007, URL: <http://www.abendblatt.de/politik/europa/article849634/Die-deutsch-polnische-Staatsaffaere-begann-in-Hamburg-Niendorf.html>, 05.09.2010. Vgl. LAMPRECHT, Stephanie (2006): Jugendamt sorgt für antideutsche Schlagzeilen, 28.06.2006, URL: http://archiv.mopo.de/archiv/2006/20060828/hamburg/panorama/jugendamt_sorgt_fuer_antideutsche_schlagzeilen.html, 05.09.2010.

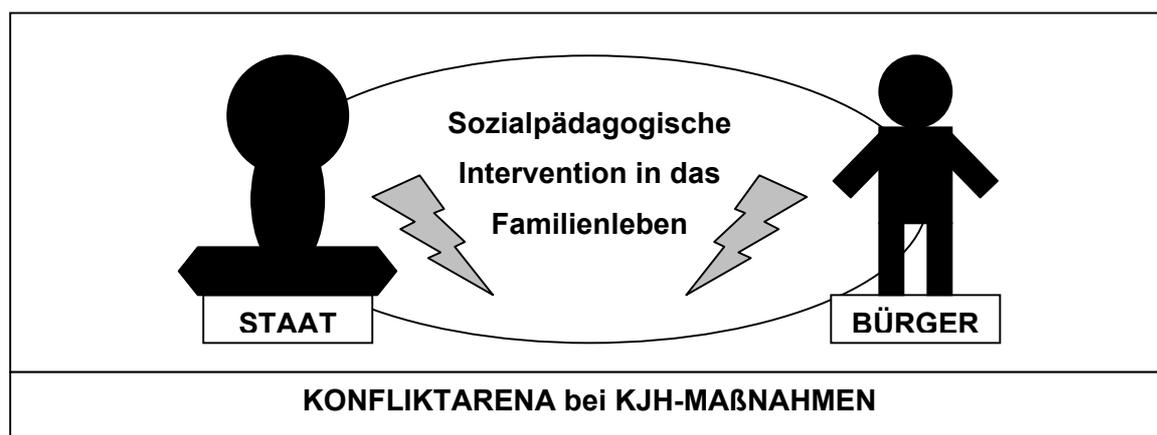
⁷¹ Vgl. The Telegraph, London (2004): Language barrier to father's access, 25.10.2004. Vgl. Frankfurter Rundschau (2007): Warschau: Deutschland diskriminiert Polen. Premier Kaczynski und Außenministerin Fotyga werfen Behörden Assimilierungspolitik vor, 05. Februar 2007.

⁷² Vgl. taz.de (2009): Entführungsfall Pokrzeptowicz-Meyer. Kein Feind Polens, 24.02.2009, URL: <http://www.taz.de/1/politik/europa/artikel/1/kein-feind-polens/> Vgl. KROHN, Knut (2008): Ihre Liebe kennt keine Grenzen, Sächsische Zeitung, 29.12.2008, URL: <http://www.sz-online.de/nachrichten/artikel.asp?id=2033146&newsfeed=rss>. Vgl. GEILHAUSEN, Stefani (2008): Mutter verschleppt Sohn nach Polen, RP Online, 25.11.2008, URL: http://www.rp-online.de/duesseldorf/duesseldorf-stadt/nachrichten/Mutter-verschleppt-Sohn-nach-Polen_aid_642461.html Vgl. EUROPÄISCHES PARLAMENT – PETITIONSAUSSCHUSS 2009, Arbeitsdokument zum Thema „Angeblich diskriminierende und willkürliche Maßnahmen von Instanzen der Kinder- und Jugendhilfe in bestimmten Mitgliedstaaten und insbesondere der Jugendämter in Deutschland, S. 4ff.

bezieht, Migrantenkinder häufiger in Obhut genommen werden und dass ausländische Kinder häufiger von den sogenannten vorläufigen Schutzmaßnahmen betroffen sind.⁷³

4 Konfliktodynamiken bei Eingriffen in das Familienleben

Die im vorgehenden Kapitel „3 Kritik an Sozialarbeiterischen Handlungen im KJH-Kontext“ und in Abschnitt „4.2 Themenabgrenzung und Ausblick“ beschriebene in der Öffentlichkeit thematisierte Kritik am sozialarbeiterischen Handeln der Kinder- und Jugendhilfe kann Auswirkungen auf die in Kapitel „2 Ambulante aufsuchende KJH-Maßnahmen“ benannten Arbeitsfelder der aufsuchenden sozialarbeiterischen Maßnahmen haben, die im ambulanten Rahmen mit den Adressatenfamilien und innerhalb von Familien durchgeführt werden. Und zwar in der Art, dass die Adressaten ablehnende oder aggressive Haltungen und Verhaltensweisen einnehmen können, die aus assoziierten Emotionen wie Misstrauen, Angst, Verzweiflung, Wut entstehen. Adressaten sozialer Arbeit können somit in der Folge der Kritik an sozialer Arbeit zu Gegnern werden und sich gegen Maßnahmen der öffentlichen und freien Träger bei den Eingriffen in ihr Familienleben in verschiedenster Weise zur Wehr setzen. Wenn das zur Wehr setzen der Adressaten mit Verteidigung und Gegenangriffen seitens der sozialarbeiterischen und staatlichen Akteure beantwortet wird, enden diese Konfliktodynamiken bei Eingriffen in das Familienleben in einer Spirale der Frontenverhärtung und Eskalation. Die hier besprochene soziale Arbeit und deren Kritik steht im Konfliktfeld der Auseinandersetzung zwischen Staat und Bürger, die wiederum Auswirkung auf die Akzeptanz sozialpädagogischer Maßnahmen haben kann, selbst wenn diese niedrigschwellig mit niedrigem Interventionsgrad wie eingangs in Kapitel „2 Ambulante aufsuchende KJH-Maßnahmen“ beschrieben sind.



In den beiden folgenden Unterabschnitten werden sowohl einerseits die staatliche Seite als auch andererseits die Adressatenseite des Bürgers mit ihren jeweiligen Akteuren und Handlungsspielräumen näher betrachtet und erläutert.

⁷³ Vgl. DEUTSCHER BUNDESTAG 2010, Drucksache 16/13803, Entwicklung der Inobhutnahmen durch die Jugendämter, S. 4f. Vgl. MIGAZIN 2010, Migrantenkinder werden häufiger in Obhut genommen.

4.1 Staatliche Akteure und Handlungsspielräume

In den Arbeitsfeldern und Tätigkeiten der Kinder- und Jugendhilfe kann es beim Eingriff in das Familienleben seitens der sozialarbeiterischen und staatlichen Akteure zu Überreaktionen als unangemessene Übergriffligkeiten kommen. Die daraus resultierenden Auseinandersetzungen werden dann sowohl auf der fachlichen als auch auf der menschlichen Beziehungsebene ausgefochten. Zunächst einmal möchte ich die Begrifflichkeiten von Fehlleistungen und Fehlverhalten unter Rückbezug auf die in Kapitel „3 Kritik an Sozialarbeiterischen Handlungen im KJH-Kontext“ aufgezeigten Beispiele genauer definieren, wie ich sie hier im Folgenden verwenden werde. Fehlleistungen können durch Entscheidungen und Handlungen einzelner Personen oder durch eine Gruppe von Personen, auch in kollegialer Fachberatung, entstehen. Aus einer Fehlleistung wird dann ein Fehlverhalten, wenn diese Fehlleistung in einer weiteren Eskalation um Entschuldigung, Korrektur und Wiedergutmachung weiterhin kompromisslos verteidigt wird. Dies kann den Individualfall sowie die systematisch strukturelle Ebene bei Eingriffen in das Familienleben betreffen. Dabei handelt es sich hier um als ungerechtfertigt kritisierte Inobhutnahmen sowie als unzulässig kritisierte diskriminierende Beeinträchtigungen des Sorge- und Umgangsrechts.

Die gegenwärtigen Statistiken zeigen eine Zunahme der Inobhutnahmen mit einer Steigerung von 30% von 2004 bis 2009.⁷⁴ In der Fachdiskussion und in den Medien werden verschiedene Gründe für immer mehr Inobhutnahmen angeführt. Nach dem Vorsitzenden der Deutschen Kinderhilfe EHRMANN spielen die spektakulären Todesfälle von Kindern unter Jugendamtsaufsicht durch Vernachlässigung oder Misshandlung und der darauf folgende Kinderschutzgipfel der Bundesregierung in 2008 eine erhebliche Rolle für schnelleres und härteres Eingreifen der Jugendämter.⁷⁵ Zudem sind die Jugendämter seit Anfang 2005 durch die Erweiterung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes verpflichtet, „ihren Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen.“⁷⁶ Der Präsident des Deutschen Kinderschutzbundes HILGERS äußert sich wie folgt „Mitunter würden die Jugendämter auch vorschnell eine Heimunterbringung anordnen,“ und weil sich durch zunehmende Armut mehr Familien als Problemfamilien im Armutsmilieu befänden, die das Hauptklientel der Erziehungshilfen darstellen, sollte der Staat früher mit familienergänzenden Hilfen einspringen.⁷⁷ Im Jahr 2009 wurden von deutschen

⁷⁴ Vgl. DESTATIS 2010b, Mehr Inobhutnahmen durch Jugendämter im Jahr 2009. Vgl. THIELEMANN 2010, Bereitschaftspflege. Familie auf Zeit.

⁷⁵ Vgl. SIEMS 2010, Immer mehr Kinder kommen ins Heim. Vgl. DASERSTE.DE 2009, Kindesentzug – die Allmacht der Jugendämter. Vgl. N24 (2008): Besserer Schutz für Kinder, 24.04.2008. Vgl. N24 (2007): Familienpolitik, in May-Blog-TV, 28.11.2007. Vgl. ZDF 2010, Hilfe statt Heim.

⁷⁶ SPIEGEL ONLINE 2010, Staatlicher Schutz. Jugendämter nehmen öfter Kinder aus Familien.

⁷⁷ Vgl. SIEMS 2010, Immer mehr Kinder kommen ins Heim; FR-ONLINE 2010, Kinderschutz Ungewollter Zuwachs beim Jugendamt.

Jugendämter rund 33.700 Minderjährige kurzfristig in Obhut genommen, um sie vor Gefahren in der eigenen Familie zu schützen. 5400 Kinder kamen im Jahr 2009 in der familiären Bereitschaftspflege unter.⁷⁸ Der öffentliche Druck, gesteigert durch die Medienberichte über Jugendamtsversagen, hatte nicht nur gesetzgeberisches Handeln zur Folge, sondern auch die wiederum wiederholt in den Medien thematisierte strafrechtliche Klärung von sozialarbeiterischem Handeln und Jugendamtsverantwortung, insbesondere in den extremen Fällen von Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung mit Todesfolge.⁷⁹ Auf der persönlichen individuellen Ebene von Sozialarbeitern kann eben dies Ängste vor strafrechtlicher Verfolgung von Fehlleistungen zur Folge haben und somit die Entscheidungstendenz, lieber das Risiko der Kindesherausnahme als Überschreiten der Verhältnismäßigkeit in Kauf zu nehmen, als wegen zögerlichem Verhalten selbst belangt zu werden. Der Professor für Jugend- und Strafrecht TRENCZEK an der Fachhochschule Jena erläutert in einem Fernsehbeitrag den Druck auf die soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe: "In den letzten fünf Jahren ist aufgrund der Verunsicherung durch Politik, durch strafrechtliche Verfahren der Fachkräfte, die Bereitschaft der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter mit der Familie noch einen Schritt weiter zu gehen, deutlich gesunken."⁸⁰

Die als unzulässig kritisierte diskriminierende Beeinträchtigungen des Sorge- und Umgangsrechts kann in Verbindung mit ungerechtfertigten Inobhutnahmen einhergehen. In den Abschnitten „3.1 *Diskriminierungsschemata Väter*“ und „3.4 *Diskriminierungsschemata Migrationshintergrund und Ausländer*“ wurden konkrete Benachteiligungen bei diesen Adressatenzielgruppen anhand von Beispielen erläutert.

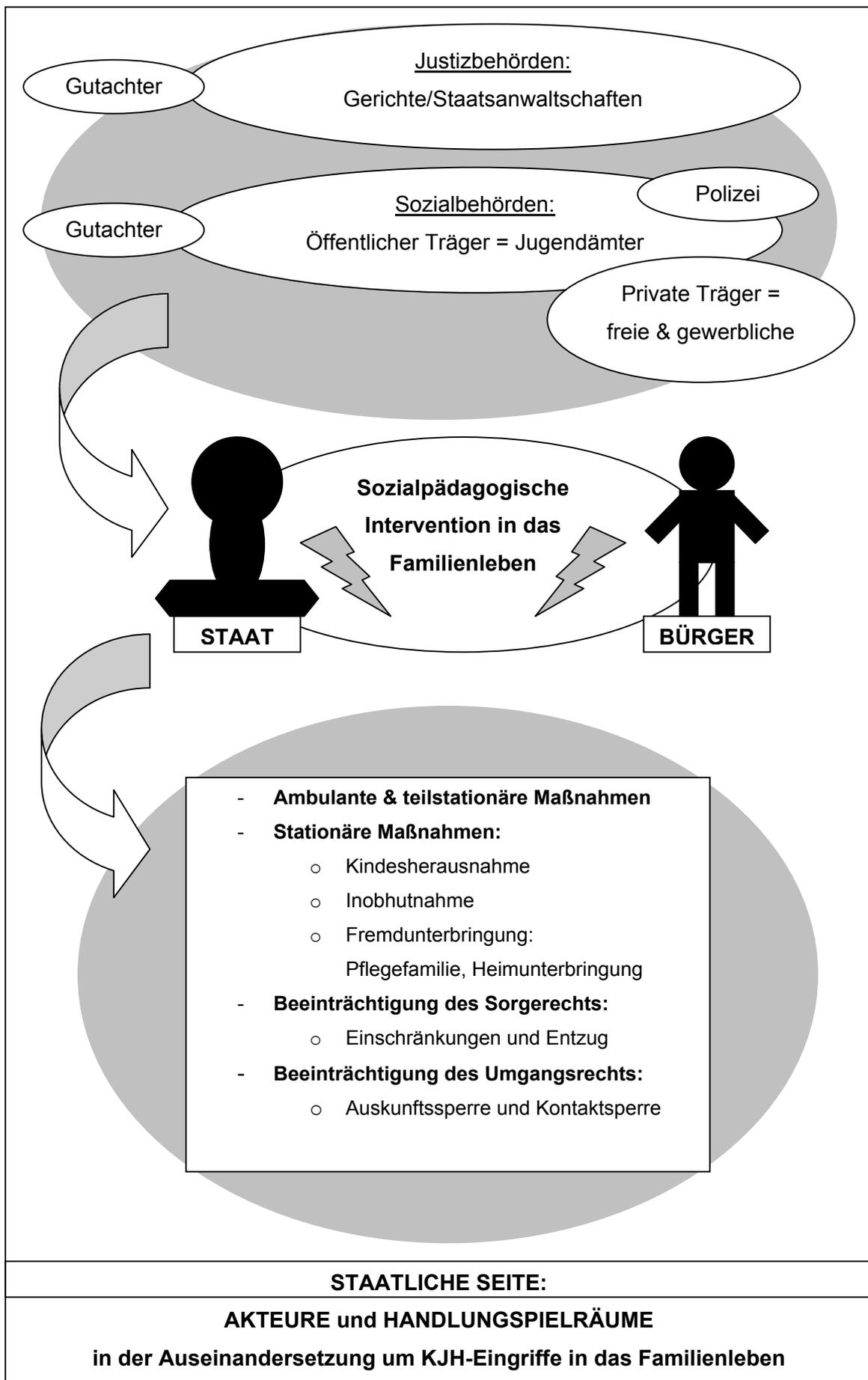
Die selbst erstellte Grafik "*STAATLICHE SEITE: AKTEURE und HANDLUNGSSPIELRÄUME in der Auseinandersetzung um KJH-Eingriffe in das Familienleben*" soll die Seite der sozialarbeiterischen Komplexität bei Eingriffen in das Familienleben veranschaulichen. Dabei werden im oberen Teil die einzelnen Akteure benannt. Die Polizei tritt beispielsweise als Amtshilfe von sozialarbeiterischem Handeln bei Inobhutnahmen, Sorgerechts-Vollstreckungen wie Kinderherausgaben, Kindesentführungen in Erscheinung. Jugendämter und Gerichte können sich Expertenmeinungen von Gutachtern⁸¹ einholen, um ihre Entscheidungen und ihr Handeln

⁷⁸ Vgl. THIELEMANN 2010, Bereitschaftspflege. Familie auf Zeit.

⁷⁹ Vgl. DASERSTE.DE 2009, Kindesentzug – die Allmacht der Jugendämter.

⁸⁰ Vgl. ZDF 2010, Der Kampf um die Kinder. Wenn das Jugendamt einschreitet.

⁸¹ Vgl. ZDF 2010, Hilfe statt Heim.



damit zu begründen. Die involvierten Staatsanwaltschaften sind bei verschiedenen Straftatbeständen wie Schädigungen von Personen mit Kindesentführung, -misshandlung und -missbrauch sowie in Jugendstrafrechtsangelegenheiten engagiert. Bei den involvierten Gerichten kann es sich um Familiengerichte, Verwaltungsgerichte, Jugendgerichte handeln. Die Mittel die diese Akteure für den sozialarbeiterischen Anteil beim Eingriff in das Familienleben einsetzen können, sind die KJH-Maßnahmen, die in der Kinder- und Jugendhilfegesetzgebung gesetzlich geregelt sind.

4.1.1 Datenschutz und laufende Verfahren

Während wie bei den aufgezeigten Beispielen diskriminierte Eltern den Weg in die Öffentlichkeit und über die Medien in die öffentliche Darstellung ihres Privat- und Familienlebens gehen, um auf die Unrechtserfahrung hinzuweisen, die ihnen bei den Eingriffen in ihr Familienleben widerfahren ist, gibt es auf Seiten der sozialarbeiterischen und staatlichen Akteure Tendenzen, die Öffentlichkeit und damit die öffentliche Auseinandersetzung zu vermeiden.⁸² „Doch die Verantwortlichen schweigen, verweigern sich der Presse, pochen auf ihre Schweigepflicht oder auf Datenschutz.“⁸³ Eine weitere Strategie auf Medienanfragen zu reagieren, ist das Argument von Jugendamts-Behördenseite, dass auf Grund laufender Verfahren, keine Auskünfte gegeben werden könnten.⁸⁴ Auf eine Medienanfrage zu Fallreportagen um Auseinandersetzungen zu sozialarbeiterische Eingriffen in das Familienleben kommt als Reaktion beispielsweise eine schriftliche Reaktion: "Das Jugendamt kann leider keine Aussagen tätigen, da Gerichtsverfahren anhängig sind."⁸⁵

4.1.2 Abwehrverhalten

Die Grafik *"STAATLICHE SEITE: AKTEURE und HANDLUNGSSPIELRÄUME in der Auseinandersetzung um KJH-Eingriffe in das Familienleben"* zeigt auch den Schulterschluss zwischen den Akteuren auf der staatlichen Seite bei der Eskalation in der Auseinandersetzung mit dem Bürger um die Eingriffe in sein Familienleben. Was bei den vielen hier angeführten Beispielen zu diesen eskalierenden Auseinandersetzung auffällt ist, dass eine gewisse Tendenz besteht, den quasi automatischen Schulterschluss zwischen den Akteuren auf der staatlichen Seite zu üben. Dies betrifft einerseits eine eingeschränkte Kritikfähigkeit. Das Jugendamt beispielsweise kritisiert nicht die Fehlleistung überlanger Gerichtsverfahren oder Verletzungen des rechtlichen Gehörs,

⁸² Vgl. KERNER 2010, Ich will nach Hause. Wenn Jugendämter Kinder zu Unrecht aus ihrer Familie reißen.

⁸³ Vgl. BASSLER 2002, Familie Haase kämpft um ihre Kinder. Das Jugendamt nahm ihnen sieben Kinder weg.

⁸⁴ Vgl. Fliege TV: Der Kampf ums Kind Gast: Gerda Munz. Am Telefon: Olaf Przybilla, Petra Heller, URL: <http://www.fliege.de/talkshow/index.php?mode=search&anzahl=3&page=&begriff=&von=&bis=&q=0500&id=31674>

⁸⁵ Vgl. ZDF 2010, Der Kampf um die Kinder. Wenn das Jugendamt einschreitet.

sondern beteiligt sich als Fehlverhalten direkt oder in der Deckung daran. Gerichte kritisieren ihrerseits als Fehlverhalten selten Jugendämter in ihren Fehlleistungen und Fehlverhalten innerhalb eines Staates. ENGELFRIED von der Neuen Richtervereinigung bezeichnet die Grundrechtsverletzungen im Fall Heller zwar als einen einzigartigen Fall, der aber ein "systemisches Problem" aufzeige: "Wenn Jugendamt und Gerichte eine Familie einmal als gefährlich für das Kindeswohl identifiziert haben, dann wird nicht mehr mit der Familie, sondern gegen die Familie gearbeitet."⁸⁶ Andererseits findet diese Schulterschlusstendenz zwischen staatlichen Akteuren auch im Abwehrverhalten mit repressiven Gegenangriffen und dem Einlassen in die juristische Auseinandersetzung statt, wie in den folgenden beiden Unterabschnitten erläutert wird.

4.1.2.1 Repressalien

BISCHOFF berichtet, wie das Jugendamt im Fall Holzinger gegenüber der sechsfachen Mutter mit Repressalien dadurch agiert, dass bei der Öffentlichmachung ihrer Unrechtserfahrung über die Presse seitens der sozialarbeiterischen Akteure auf der staatlichen Seite Sorgerechtseinschränkungen unmittelbar angedroht werden: "Am selben Tag, an dem die örtliche Presse über den Fall Holzinger berichtete, beantragte das Jugendamt, der Mutter das Sorgerecht für die drei Kinder zu entziehen. Sie würden von ‚ihrer Mutter zur Selbstdarstellung missbraucht‘, hieß es."⁸⁷ Bei näherer Betrachtung des Falles, in dem den Pflegeeltern sexueller Missbrauch als Eingriffsbegründung vorgeworfen wurde, stellte sich heraus, dass es im Vorfeld längerfristige ungelöste fachliche Auseinandersetzungen um die Umgangskontakte mit den leiblichen Eltern zwischen den Pflegeeltern und dem neuen Amtsvormund gegeben hat, der nunmehr zuständig nach dem Umzug für die Pflegekinder wurde. Von Fachleuten wurde die Reaktion des Jugendamtsmitarbeiters als Machtmissbrauch und Racheakt beschrieben. Nach 11 Tagen wurden die Kinder vom Heimaufenthalt in die Pflegefamilie zurück geführt. Die Dienstaufsichtsbeschwerde beim zuständigen Landrat blieb dennoch erfolglos. Fachleute sprechen hier von einem strukturellen Problem durch die unzulässige Vermengung von Kinderschutzbehörde und Vormundschaft in einer Funktion und fordern daher eine Trennung und Aufteilung auf verschiedene Personen für diese staatlichen Aufträge.⁸⁸ Im Sommer 2010 berichtet ein TV-Politmagazin wie eine Großeltern, die mit ihrem Kampf gegen die Fremdunterbringung ihres behinderten Enkels und gegen die Falschbeschuldigungen mit Misshandlungsvorwürfen gegenüber dem Großvater an die Öffentlichkeit gingen seitens des Jugendamtes mit Umgangsrechtbeeinträchtigungen eingeschüchtert wurden.⁸⁹

⁸⁶ RATH 2010, Ex-FDP-Innenminister Baum. Bewegung für Bürgerrechte gefordert.

⁸⁷ Vgl. BISCHOFF 2010, Allein gegen das Jugendamt.

⁸⁸ Vgl. BRANDENBUSCH 2007, Amtsmissbrauch durch Jugendamt.

⁸⁹ Vgl. ZDF 2010, Hilfe statt Heim

Wie einige der hier angeführten Beispiele aufzeigen, können die sozialarbeiterischen und staatlichen Akteure mit weiterem Fehlverhalten die in der Grafik *"STAATLICHE SEITE: AKTEURE und HANDLUNGSSPIELRÄUME in der Auseinandersetzung um KJH-Eingriffe in das Familienleben"* gelisteten Mittel und Maßnahmen aus der Kinder- und Jugendhilfegesetzgebung missbräulich repressiv einsetzen, um vorhergehende Fehlleistungen zu decken oder sogar zu verteidigen. Zwar haben gerichtlich angeordnete oder aber auf Adressaten- und Jugendamtsinitiative eingerichtete ambulante & teilstationäre Maßnahmen an sich noch kein großes Bedrohungspotenzial, aber die in der stärkeren Eingriffsintensität danach folgenden stationäre Maßnahmen und Beeinträchtigungen des Sorge- und Umgangsrechts können sich zu einer Drohkulisse entwickeln und tatsächlich eintreten. Als Repressalien sind diese KJH-Maßnahmen dann zu sehen, wenn diese Maßnahmen bei der Gegenwehr von Adressaten in der weiteren Konflikteskalation von staatlichen Akteuren angewandt werden, um gezielt Adressaten einzuschüchtern und zum Schweigen zu bringen oder als Vergeltungsmaßnahme wirken sollen. Diese Repressionsfunktionalität von Aktion/Reaktion ist gerade bei den Fällen zu beobachten, in denen Adressaten unnachgiebig und sogar langfristig die Öffentlichkeit für ihre Kritiken bei den Eingriffen in das Familienleben suchen und in die öffentliche Debatte ihr Vorgehen gegen sozialarbeiterische Entscheidungen und Handlungen einbringen.⁹⁰ Zu den Repressionsmaßnahmen zählen dann Kindesherausnahme, Inobhutnahme, Fremdunterbringung, Einschränkungen und vollständiger Entzug des Sorgerechts, Umgangsrechts Beeinträchtigungen wie Auskunftssperre und Kontaktsperre. Neben dem Beharren auf eigener Position beinhaltet die Repressionsintention demnach das Bekämpfen der Adressaten, die ihrerseits zuvor begonnen hatten, den staatlich-institutionell eingebetteten Eingriff über Sozialarbeiter in deren Familienleben zu bekämpfen.

4.1.2.2 Juristische Auseinandersetzungen

In Abschnitt *„4.2.2.6 Juristische Auseinandersetzung“* wird der Gegenpol des ausgetragenen Rechtsstreit erläutert, nämlich Haltung und Agieren der Adressaten sozialer Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe. Das hier mehrfach an Beispielen illustrierte Durchfechten von Klagewegen durch die innerstaatliche Gerichtsbarkeit hindurch bis auf die internationale völkerrechtliche Ebene hat auf Seiten der sozialarbeiterischen und staatlichen Akteure das grundsätzliche Beharrungsvermögen zur Voraussetzung. Nur wenn die staatliche Seite keine Kurskorrektur vornimmt und stattdessen in ihrem Abwehrverhalten Fehlleistungen mit weiteren Fehlverhalten zu verteidigen sucht, sind diese langfristigen juristischen Auseinandersetzungen möglich. Ein Gutachter äußert

⁹⁰ Vgl. PROSIEBEN (2007): Fall Haase, in: SAM, 08.05.2007.

wenig Hoffnung auf Einsicht seitens der Behörden: "Es wird nicht so sein, dass ein Jugendamt aufgrund neuerer Erkenntnisse seine Meinung ändert. Das wird durchgekämpft bis zum bitteren Ende. Da geht es um ganz billige Rechthaberei.⁹¹ Die zu Grunde liegenden Motivationen können Konflikte auf der Sachebene mit unterschiedlichen fachlichen Auffassungen des sozialarbeiterischen Entscheidens und Handelns sein und/oder auf persönlicher Ebene geprägt durch Antipathie, Misstrauen, etc. zwischen Sozialarbeiter und Adressaten.

4.2 Adressaten und Handlungsspielräume

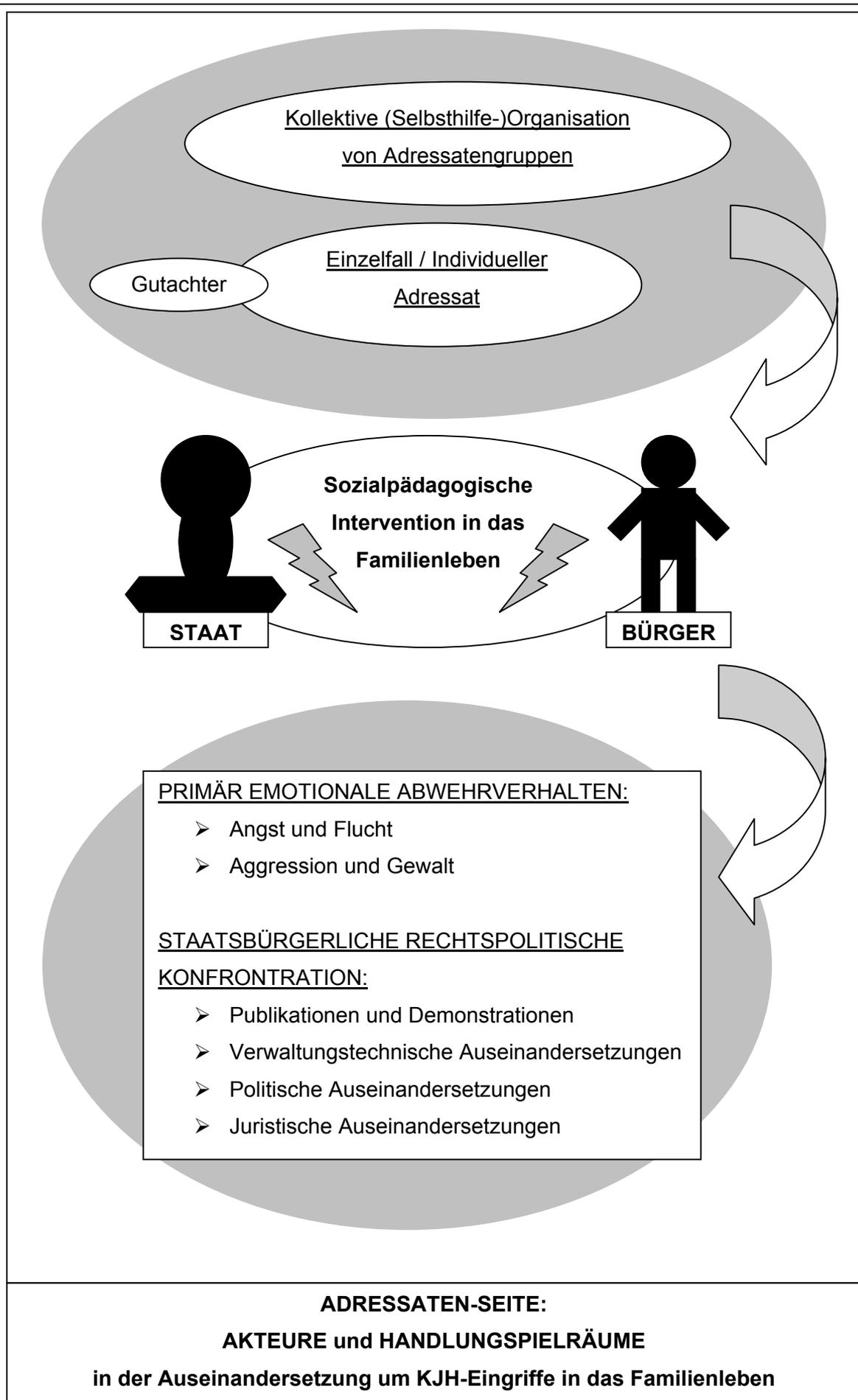
Es stellt sich hier die Frage, mit welchen Reaktionsmöglichkeiten betroffene Adressaten auf solche Wahrnehmungen wie Terror- und Willkürhandlungen durch das Jugendamt und durch Sozialarbeiter agieren können. Die hier in den vorhergehenden Kapitel aufgezeigten Beispiele der in der Öffentlichkeit thematisierten Kritik am sozialarbeiterischen Handeln der Kinder- und Jugendhilfe kann negative Auswirkungen auf die niedrighschwellige Begegnung bei ambulanten aufsuchenden KJH-Maßnahmen haben. Und zwar in der Art, dass die Adressaten ablehnende oder aggressive Haltungen und Verhaltensweisen einnehmen können, die aus assoziierten Emotionen wie Misstrauen, Angst, Verzweiflung, Wut, etc. entstehen. Adressaten sozialer Arbeit können somit in der Folge der Kritik an sozialer Arbeit zu Gegnern werden und sich gegen Maßnahmen der öffentlichen und freien Träger bei den Eingriffen in ihr Familienleben in verschiedenster Weise zur Wehr setzen. Die hier besprochene soziale Arbeit und deren Kritik steht somit letztendlich im Konfliktfeld der Auseinandersetzung zwischen Staat und Bürger, die wiederum Auswirkung auf die Akzeptanz sozialpädagogischer Maßnahmen haben kann. Die vorhergehende Grafik und „*STAATLICHE SEITE: AKTEURE und HANDLUNGSSPIELRÄUME in der Auseinandersetzung um KJH-Eingriffe in das Familienleben*“ und der Abschnitt „*4.1 Staatliche Akteure und Handlungsspielräume*“ haben bereits die Wirkmechanismen der sozialen Eingriffsbehörden und des Eingriffscharakters der sozialen Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe mit dem gesamten dahinter stehenden und assoziierten Apparat erläutert. Auch bei Auseinandersetzungen mit den Sozialarbeitern bei den privaten, d. h. freien und gewerblichen, Trägern steht letztendlich mit den dahinter stehenden organisierenden und finanzierenden öffentlichen Trägern in einer klaren Machtasymmetrie der Staat (Behörde) gegenüber dem Bürger. In den kritischen Auseinandersetzungen zwischen Adressaten und Sozialarbeitern bzw. Jugendamt, d.h. mit den Behörden, also dem Staat, haben die Adressaten verschiedene Bewältigungsstrategien, wie die selbst erstellte nachfolgende Grafik „*ADRESSATEN-SEITE: AKTEURE und HANDLUNGSSPIELRÄUME in der Auseinandersetzung um KJH-Eingriffe in das Familienleben*“ zusammenfasst. Neben Traumatisierungen oder primär

⁹¹ Vgl. BASSLER 2002, Familie Haase kämpft um ihre Kinder. Das Jugendamt nahm ihnen sieben Kinder weg.

emotionalen Abwehrverhalten wie Angst und Flucht sowie Aggression und Gewalt können sich Adressaten mit kognitiv-strategischen Abwehrhalten in der staatsbürgerlichen rechtspolitischen Konfrontation mit Publikationen und Demonstrationen sowie in verwaltungstechnische, politische, juristischen Auseinandersetzungen gegen die Unrechtserfahrung engagieren. Diese Widerstandsleistungen gegen den „Behördenwillen“ können wiederum bei Gegenangriff der staatlichen Seite zur weiteren Verhärtung von Fronten in der Machtauseinandersetzung führen, wie in den vorhergehenden Abschnitten erläutert wurde. Aus Sicht der betroffenen Adressaten und der Medienberichterstattung werden Terror, Angst und Schrecken durch staatliche Eingriffe in das Familienleben mit solchen Formulierungen staatliche Kindeswohlgefährdung staatliche Kindesentziehung bezeichnet.⁹² Beispielsweise kommt in einer ZDF-Reportage der Psychologe und langjährige Gutachter für Familienrecht an der Universität Bielefeld, Prof. Dr. Uwe Jopt zu Wort: "Hier werden mit einer Flapsigkeit und Vorschnelligkeit Kinder von ihren Eltern getrennt, so dass ich ohne Not davon spreche, dass hier in Einzelfällen staatlicher Kinderklau stattgefunden hat."⁹³ Aktenberge symbolisieren oft in Texten, Bildern und Filmen die langfristigen Auseinandersetzungen auf der rechtspolitischen Ebene im Abwehrverhalten der Adressaten. In den folgenden Abschnitten werden verschiedene Reaktionsmöglichkeiten auf der Adressatenseite erläutert.

⁹² Vgl. PRZYBILLA 2010, Der Fall Heller und Sohn. Chronik eines Alptrauums. Vgl. HEIDELBERG; FINCKH; STEVEN; et. al. 2010, Grundrechte-Report 2010.

⁹³ Vgl. JAKOBI 2004, Im Zweifel gegen die leiblichen Eltern. Wer kontrolliert das Jugendamt?



4.2.1 Traumatisierung der Diskriminierten

In Medienberichten werden verschiedene Traumatisierungserscheinungen bei den Adressaten, Eltern sowie Kinder, im Konflikt mit dem sozialarbeiterischen Handeln und Eingriffen in das Familienleben erwähnt.

Auf Seiten der Eltern können dies beispielsweise Alpträume der Mutter im Fall Haase sein sowie Selbstmordversuch der Mutter im Fall Haase.⁹⁴ In seiner Studie zu Scheidungsvätern ergab AMENDTS Befragung zum Gefühlsleben nach dem Zusammensein mit den Kindern,⁹⁵ dass 69,7 % der Väter Trauer, Verlust, Niedergeschlagenheit empfinden. 38,1% der ehemals verheirateten Väter und 55,2% der ehemals nicht-verheirateten Väter gaben an, dass die Expartnerin den Umgang mit den Kindern boykottieren würde.⁹⁶ Die befragten Väter berichteten, dass in Abhängigkeit von vermehrtem nicht stattfindenden Umgang und steigender Unzufriedenheit auch gesundheitliche seelische oder körperliche Beschwerden zunehmend eintreten würden⁹⁷, die sich oft auch nachteilig auf die berufliche Karriere auswirken würden.⁹⁸ Diese Zusammenhänge geben Hinweise auf mögliche psycho-emotionalen Belastungen, für deren Bewältigung Väter Lösungen finden müssen bzw. Hilfeleistung brauchen. Das Kulturmagazin Aspekte berichtet über das neue Buch "Die Liebe der Väter" des Schriftstellers Hettche zum Thema Väter Sorgerecht, indem der Autor den Erzählfokus auf die leidvollen Gefühlslagen des väterlichen ohnmächtigen Ausgeliefertseins gegenüber der Willkür von Müttern und Ämtern richtet.⁹⁹

Während im Fall Holzinger vom Jugendamt Kontakt eingeschränkt bzw. Umgang verboten wurden und gleichzeitig aber die beantragten Rückführungsverfahren der sechsfachen Mutter u.a. mit Auflagen verzögert wurden, argumentierte das Jugendamt dann für den Verbleib der Kinder in der Fremdunterbringung.¹⁰⁰ Die betroffenen Adressaten müssen in diesen Fallkonstellation feststellen, dass sie auf besonders perfide Weise doppelt zu Opfer gemacht werden, denn während die traumatisierende Entfremdung zwischen Kindern und Eltern von den sozialarbeiterischen Eingriffen in das Familienleben verursacht und betrieben werden, wird die Entfremdung sodann als Grund für die

⁹⁴ Vgl. BASSLER 2002, Familie Haase kämpft um ihre Kinder. Das Jugendamt nahm ihnen sieben Kinder weg. Vgl. ZDF (2007): Die Macht der Jugendämter, in: Drehscheibe Deutschland, 14.07.2007.

⁹⁵ Vgl. AMENDT 2006., S. 197.

⁹⁶ Vgl. Ebda., S. 197, S. 233f.

⁹⁷ Vgl. Ebda., S. 197, S. 234.

⁹⁸ Vgl. Ebda., S. 234.

⁹⁹ Vgl. ZDF (2010): Die Liebe der Väter, in: Aspekte, 06.08.2010, URL: <http://www.zdf.de/ZDFmediathek/beitrag/video/1108396/Die-Liebe-der-Vaeter#/beitrag/video/1108396/Die-Liebe-der-Vaeter>

¹⁰⁰ Vgl. BISCHOFF 2010, Allein gegen das Jugendamt.

sozialarbeiterische Entscheidung einer Rückführungsverweigerung angeführt.¹⁰¹ Die Entfremdung betrifft in der Praxis von Sorgerechts- und Umgangsrechtangelegenheiten vor allem Väter. Das Erleiden der Ausgrenzung über Kontaktverlustes und der damit einhergehenden Entfremdung des eigenen Kindes in Trennungs- und Scheidungssituationen kann gravierende psychischen Folgen für die Ausgegrenzten haben: „Depressionen, Ohnmachtsgefühle, Leistungsabfall im Job bis hin zum Arbeitsverlust und Suizidgedanken kommen vor. Sie werden bestimmt von dem Gefühl, massives Unrecht erlitten zu haben und fühlen sich als Opfer.“¹⁰²

Eltern, die gegen den Eingriff in ihre Familienleben ankämpfen, werden zum Teil von den bekämpften Behörden als Querulanten oder ähnliches diskreditiert. Im Fall Heller beschreibt ein Gutachter, der attestiert, dass die Mutter an keiner psychischen Krankheit leide, wie der Kampf der Mutter um das Sorgerecht seitens der Behörden als uneinsichtig oder gar fanatisch abqualifiziert wird.¹⁰³ Für das Opfer eines Medizinerstreits müsse demnach das Behördenverhalten als "sehr traumatisierend" bewertet werden.

Bei der Frage nach der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs ist auch der Aspekt der Durchführungsart von Inobhutnahmen zu berücksichtigen und dabei ist zu hinterfragen, wie traumatisierend ein Sozialarbeiter- und Polizeieinsatz in Kitas, Schulen und Privatwohnungen als Eingriff in das Familienleben von den betroffenen Adressaten, insbesondere den Kindern als traumatisierendes Erlebnis wahrgenommen werden kann.¹⁰⁴ Ein Beispiel aus Brandenburg aus der Berichterstattung des TV-Politmagazins Klartext zeigt, wie das Jugendamt den Vorwurf des sexuellen Missbrauchs als Eingriffsbegründung für die Gefährdung des Kindeswohls gegenüber den Pflegeeltern erhebt, was sodann nach der durchgeführten polizeilichen Kindesinobhutnahme in der Schule während des laufenden Unterrichts im Nachbarschaftswohnumfeld eine unmittelbare diskreditierende Wirkung hat.¹⁰⁵

Auf Seite der ungerechtfertigt in Inobhut genommenen und fremduntergebrachten Kinder, die unter der Trennung von ihrer Herkunftsfamilie leiden, können dies wie im Fall Schulz Schlafprobleme, Nachlassen der Schulperformanz, Selbstmordversuch nach zwei Jahren Fremdunterbringung im Heim sein,¹⁰⁶ aber auch gelungener Selbstmord der ältesten

¹⁰¹ Vgl. RÜCKERT 2003, Das Jugendamt hat immer Recht.

¹⁰² Vgl. STERN TV 2009, Das Drama der Scheidungsväter: Du wirst dein Kind nie wieder sehen.

¹⁰³ Vgl. PRZYBILLA 2010, Der Fall Heller und Sohn. Chronik eines Albtraums.

¹⁰⁴ Vgl. DASERSTE.DE 2009, Kindesentzug – die Allmacht der Jugendämter.

¹⁰⁵ Vgl. BRANDENBUSCH 2007, Amtsmissbrauch durch Jugendamt.

¹⁰⁶ Vgl. KERNER 2010, Ich will nach Hause. Wenn Jugendämter Kinder zu Unrecht aus ihrer Familie reißen.

Tochter Lisa im Fall Haase¹⁰⁷, die selbst nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes gegen die deutschen Behörden nicht vom Jugendamt zu ihrer Mutter zurück geführt wurde. Die Mutter, deren Kinder vorschnell und ungerechtfertigt nach unüberprüften Fremdmeldungen in Obhut genommen wurden, spricht davon, dass ihre ganze Familie traumatisiert wurde und benennt ihre Empörung und Verletzung: "Das Jugendamt hat durch sein Handeln meine Kinder traumatisiert, anstatt Hilfe anzubieten."¹⁰⁸

Der Petitionsausschuss des Europaparlamentes berichtet bei der Bearbeitung von Eingaben zu Jugendamtsunrechtshandeln von seinen Beobachtungen der psychoemotionalen Belastungen der Adressaten sozialer KJH-Maßnahmen: „Es steht völlig außer Zweifel, dass jede Petition, in der sich betroffene Eltern über deutsche Jugendämter beschwerten, einen persönlichen Appell für Gerechtigkeit darstellt und zugleich Ausdruck tiefer Verzweiflung ist. Es trifft auch zu, dass der Petitionsausschuss derartige Appelle von Eltern erhalten hat, die das Gefühl haben, dass ihnen insbesondere die Jugendämter das verweigern, worauf sie Anspruch haben - darunter eine faire und ausgewogene Behandlung durch die Beamten.“¹⁰⁹

Viele der hier genannten Beispiele zeigen wie Eltern, die bei den Behörden kein Gehör finden, diese traumatisierende Unrechts- und Ohnmachtserfahrung dadurch zu bewältigen versuchen, dass sie trotz der Traumatisierung oder gerade gegen die Traumatisierung ihren dramatischen Kampf im Abwehrverhalten mit dem Gang des privaten Leids an die Öffentlichkeit bringen. Diese dramatischen Erfahrungen und Belastungen werden anderen Adressaten von KJH-Maßnahmen über die verschiedenen Medien mitgeteilt, wie private und öffentlich-rechtliche Fernsehsender sowie in Print- und Online-Formaten von Boulevard bis seriösen Formaten. Wiederholt berichten Kinder und Eltern in TV-Talkshows und der weiteren Verteilung über Videoclips auf Internetplattformen über traumatisierende Erfahrung des Getrenntseins und der Fremdunterbringung der Kinder.¹¹⁰

4.2.2 Abwehrverhalten

Aus Angst und Verzweiflung, Ohnmachtserfahrung, empfundener Erniedrigung, Demütigung, Diskriminierung, erlittener Unrechtsbehandlung können verschiedene Abwehrreaktionen der Adressaten entstehen. Im Folgenden werden einzelne Abwehrverhalten im Konfliktfall mit der sozialen Arbeit bei Eingriffen in das Familienleben

¹⁰⁷ Vgl. PROSIEBEN (2007): Fall Haase in: SAM, 08.05.2007.

¹⁰⁸ Vgl. ZDF 2010, Der Kampf um die Kinder. Wenn das Jugendamt einschreitet.

¹⁰⁹ EUROPÄISCHES PARLAMENT – PETITIONSAUSSCHUSS 2009, Arbeitsdokument zum Thema Angeblich diskriminierende und willkürliche Maßnahmen von Instanzen der Kinder- und Jugendhilfe in bestimmten Mitgliedstaaten und insbesondere der Jugendämter in Deutschland, S. 8

¹¹⁰ Vgl. KERNER 2010, Ich will nach Hause. Wenn Jugendämter Kinder zu Unrecht aus ihrer Familie reißen. Vgl. Suchanfrage auf Internet-Videoplattform YOU TUBE unter URL: http://www.youtube.com/results?search_query=jugendamt&aq=f

wie Flucht, Aggression und Gewalt, rechtliche und verwaltungstechnische sowie politische Auseinandersetzungen eingehender erläutert und mit Beispielen illustriert. Extreme Wahrnehmung bei dem schwerwiegenden Eingriffen in das Familienleben kann dabei zu extremen Verhaltensweisen als Verarbeitungsstrategie führen. Die vorangestellte Grafik *„ADRESSATEN-SEITE: AKTEURE und HANDLUNGSSPIELRÄUME in der Auseinandersetzung um KJH-Eingriffe in das Familienleben“* veranschaulicht in einer Zusammenfassung verschiedene Handlungsszenarien.

4.2.2.1 Aggression und Gewalt

Aus latenter sowie konkreter Angst und Verzweiflung, Ohnmachtserfahrung, empfundener Erniedrigung, Demütigung, Diskriminierung und der daraus resultierenden Wut können Aggressionen und sogar Gewalttätigkeiten in verschiedene Richtungen entstehen.¹¹¹ Jugendamtsmitarbeiter und Sozialarbeiter teilen auch in Medienberichten ihre Einschätzung der Situation und Reaktion von Adressaten bei Eingriffen in ihr Familienleben mit und äußern auch Verständnis für die erhöhte Stressbeanspruchung bei schon bestehender mehrfacher Familienbelastung „etwa durch Arbeitslosigkeit, finanzielle Not, Sucht und Krankheit sowie soziale Isolation“ und Scheidung/Trennung oder „sprachliche Barrieren und andere Erziehungsvorstellungen“ bei Migrationshintergrund zusätzlich noch Fragen des Sorgerechts und Umgangsrechts zu klären: „Die Menschen stehen ohnehin unter großer Anspannung. Da kann es schnell zu einer Überreaktion kommen. Die Eltern werden laut oder aggressiv, sie verstehen nicht, warum wir in ihr Leben eingreifen.“¹¹² Eine Mutter, die in der familiären Bereitschaftspflege zur vorübergehenden Unterbringung arbeitet, berichtet von ihren Erfahrungen mit leiblichen Eltern und von ihrem Verständnis für die Problemlast der Herkunftsfamilie: „Manchmal sehen mich die Eltern als Konkurrenz, manche sind regelrecht aggressiv“ [...] Oft kennt sie die traurigen Geschichten, doch die 49-Jährige empfindet keine Wut: „Ich sehe die Eltern auch ein ganzes Stück als Opfer. Sie machen das ja nicht, um ihrem Kind zu schaden. Die kommen ja auch aus einer Geschichte.“¹¹³

Beispiele für Gegenangriff-Aggression sind die Messerattacke durch eine Mutter gegen eine Jugendamtsmitarbeiterin im Besprechungsraum bei der Regelung des Besuchsrechts mit der vierjährigen Tochter, die bei einer Pflegefamilie lebte,¹¹⁴ sowie die

¹¹¹ Vgl. Vorwurf Kindesverwahrlosung II. Das Gericht entscheidet, Menschen hautnah, WDR Fernsehen, 21.9.2005, 22.30 - 23.15 Uhr.

¹¹² Vgl. HAMBURGER ABENDBLATT (2008): Messerattacke Nach der Bluttat von Eimsbüttel: Debatte über den Schutz der Mitarbeiter, 05.04. 2008.

¹¹³ THIELEMANN 2010, Bereitschaftspflege. Familie auf Zeit.

¹¹⁴ Vgl. STERN (2008): Bluttat in Hamburg. Messerstecherin in Psychiatrie eingeliefert, 04. April 2008, URL: <http://www.stern.de/panorama/bluttat-in-hamburg-messerstecherin-in-psychiatrie-eingeliefert-616369.html?nv=rss> Vgl. PAULS, Simone (2008): Psychiatrie für Amok-Mutter, in: Hamburger Morgenpost, 02.08.2008, URL:

Geiselnahme eines Rathausangestellten durch einen Vater bei Streitigkeiten um das Sorgerecht für seine beiden Kinder, die bei seiner geschiedenen Frau lebten,¹¹⁵ sowie der Biss in den Oberarm eines Polizisten durch die Mutter, die in einem Wiener Jugendamt gegen die Inobhutnahme ihrer fünfjährigen Zwillinge randalierte.¹¹⁶ Die Aggression kann sich aber auch gegen Gebäude bestimmter justiz- oder sozialbehördlichen Institutionen richten mit der Beschädigung oder der Besetzung, wie das Beispiel des Vaters zeigt, der auf das Dach eines Amtsgericht kletterte und dort mit dem Megaphon über seine empfundene Unrechtbehandlung in Sorgerechts- und Umgangsrechtsverfahren für seine beiden Kinder klagte bis er Interviews mit Fernsehteams bekam.¹¹⁷ Ein weiteres Beispiel ist die Mutter, die einige Stunden, nachdem das Baby aus ihrer Wohnung geholt worden war, im Amt für Jugend und Familie erschien und dort wütend randalierte.¹¹⁸ Beispiele von Autoaggression sind der Vater, der im Jugendamt mit Selbstverbrennung¹¹⁹ drohte oder der Vater, der im Jugendamt Selbstmord¹²⁰ beging. Mischformen von Aggressionen gegen Andere mit Autoaggressionen bestehen in den Beispielen von sogenannten Familiendramen mit sogenanntem „erweiterten Suizid“, in denen Eltern, gemeinsame Kinder, Partner und sich selbst versuchen zu Tode zu bringen. Ein Beispiel dafür ist der getrennt lebende Vater, der unter der Trennung von seiner Familie leidend, während der Wahrnehmung des Besuchsrechts, seine vier Jahre alte Tochter und seinen einjährigen Sohn zu ertränken versuchte und sich anschließend mit den Kindern im Auto mit einem Sprengsatz in die Luft jagte.¹²¹

4.2.2.2 Angst und Flucht

Aus Angst und Verzweiflung, Ohnmachtserfahrung können auch Fluchtreaktionen resultieren. Eine Vermischung zwischen Flucht, Aggression und Autoaggression ist das Beispiel des schweizer Vaters, der mit seinem dreijährigen Sohn bei der Regelung des Besuchsrechts aus dem kantonalen Jugendamt floh, seinem Sohn dann die Kehle

http://archiv.mopo.de/archiv/2008/20080802/hamburg/panorama/psychiatrie_fuer_amok_mutter.html Vgl. ZDF (2008): Fall Haase in: Hallo DEutschland, 04.04.2008.

¹¹⁵ Vgl. Schwäbische Zeitung Online (2009): Geiselnahme in Rastatt: Behördenmitarbeiter festgehalten, 08.04.2009, URL:

http://www.szon.de/news/wirimsueden/kurz/200904081868.html?_from=rss

¹¹⁶ Vgl. KLEINE ZEITUNG (2010): Randalierende Mutter biss Wiener Polizisten in Arm, 16.09.2010, URL: <http://www.kleinezeitung.at/nachrichten/chronik/2481487/randalierende-mutter-biss-wiener-polizisten-arm.story>

¹¹⁷ Vgl. MÜLLER, Sabine (2008): Mann steigt aufs Gerichtsdach, in: Cellesche Zeitung, 15.09.2008

¹¹⁸ Vgl. MAINPOST: Baby weggenommen – Mutter randaliert im Jugendamt, 17.09.2010

URL: <http://www.mainpost.de/lokales/wuerzburg/Baby-weggenommen-ndash-Mutter-randaliert-im-Jugendamt;art6029,5732888>

¹¹⁹ Vgl. GENERAL-ANZEIGER (2003): Drama im Jugendamt: Vater droht mit Selbstverbrennung, 01.07.2003.

¹²⁰ Vgl. BERLINER ZEITUNG (2006): Todes-Drama beim Jugendamt Spandau, 11.03.2006.

¹²¹ Vgl. BAIER, Joachim; EBNER, Christian (2010): Familiendrama in Kassel. Vater wollte vor Selbstmord Kinder ertränken, in dpa, N24, 02.09.2010 URL: http://www.n24.de/news/newsitem_6304216.html

durchschnitt und anschließend einen Selbstmordversuch beging.¹²² In dem bereits hier mehrfach zitierten Fall Heller wird in Medienberichten Verständnis für die „Flucht einer psychisch nicht erkrankten Frau vor einer drohenden Psychiatrisierung“ in das Ausland geäußert.¹²³ Weitere Beispiele im sozialarbeiterischen Kinder- und Jugendhilfebereich sind die Fluchtsituationen bei elterlichen Kindesentführungen, bei denen der entführende Elternteil erhofft, im eigenen Heimatland Vorteile bei Sorgerechtsregelungen zu erzielen. In diesen Fällen kommt zu dem elterlichen Entfremdungsszenario noch die kulturelle Entfremdung vom Land des zurück gebliebenen Elternteils hinzu. Diese Fallkonstellationen zur Fluchtperspektive nach Deutschland wurden bereits in Abschnitt „3.4 Diskriminierungsschemata Migrationshintergrund und Ausländer“ erörtert.

4.2.2.3 Publikationen und Demonstrationen

Das Internet, das hier auch oft als Informationsquelle verwendet wurde, bietet sich auf Adressatenseite als ideales Medium für Privatpersonen, Selbsthilfegruppen und Organisationen an, um Präsentation von Fällen und Strukturen mit Unrechtsbehandlungen darzustellen und Austauschplattformen, Beratung, Organisation von Aktionen zu betreiben.¹²⁴ Beispiele für beabsichtigte öffentlichkeitswirksame Demonstrationen, die in den Medien dann die Unrechtsbehandlung von sozialarbeiterischen Eingriffen in das Familienleben thematisieren, gibt es von den verschiedenen betroffenen Adressatengruppen wie z. B. Vätern und anderen Jugendamtsgeschädigten, deren Diskriminierungsschemata in Kapitel „3 Kritik an Sozialarbeiterischen Handlungen im KJH-Kontext“ beschrieben wurden: Demo vor einem Jugendamt, das sechs Kinder einer Familie in Obhut genommen hatte¹²⁵, Demo von Eltern und Großeltern gegen Benachteiligungen im Umgangsrecht¹²⁶, Demo von Vätern in Wien für veränderte Sorgerechtspraxis¹²⁷, Demo von Vätern in Berlin für veränderte Sorgerechtspraxis¹²⁸, Demo-Aktionen der blauen Weihnachtsmänner¹²⁹, Protestaktionen

¹²² Vgl. 20 Minuten Online (2007): Sozialarbeiter nicht für Familiendrama verantwortlich, 30.11.07, URL: <http://www.20min.ch/news/schweiz/story/18082421>

¹²³ Vgl. PRZYBILLA 2010, Der Fall Heller und Sohn. Chronik eines Albtraums.

¹²⁴ Beispiele: Vgl. <http://www.jugendamtswillkuer.de/> Vgl. <http://www.betroffene-eltern.com/> Vgl. <http://www.kinderklau-informell.de/ki/> Vgl. <http://www.pas-eltern.de/> Vgl. <http://www.ceed-europa.eu/> Vgl. <http://www.die-entsorgte-mutter.de/>

¹²⁵ Vgl. NWZonline (2010): Eltern wollen Kinder wieder zurück. Jugendamt Demonstration in Bergstraße – Fünf Geschwister noch in Pflege, 26.02.2010, URL:

http://www.nwzonline.de/index_regionalausgaben_stadt_olderburg_artikel.php?id=2273651

¹²⁶ Vgl. BENGSCHE, Sandra (2009): Entsorgte Eltern protestieren in Lüneburg Von Sandra Bensch, in: Hamburger Abendblatt, 11.09.2009, URL:

<http://www.abendblatt.de/region/lueneburg/article1179301/Entsorgte-Eltern-protestieren-in-Lueneburg.html>

¹²⁷ Vgl. WIENER ZEITUNG (2009): Vätervereine wollen bei Justizministerin Änderung der Praxis erwirken. Väter fordern Rechte bei Kinder-Erziehung, 30.10.2009, URL:

<http://www.wienerzeitung.at/DesktopDefault.aspx?TabID=3941&Alias=Wzo&cob=447572>

¹²⁸ Vgl. BERLINER MORGENPOST (2010): Väter demonstrieren für gemeinsames Sorgerecht, 25.06.2010, URL: <http://www.morgenpost.de/familie/article1332246/Vaeter-demonstrieren-fuer-gemeinsames-Sorgerecht.html>

wie des Schauspielers Karriere mit inszenierter Vater-Kreuzigung vor dem Bundesjustizministerium¹³⁰, Öffentlichkeitsaktionen wie Papa-Lauf¹³¹ oder der Trennungsväter¹³² mit Wandern über die Alpen bis nach Rom zur Papstaudienz¹³³ sowie dem Protestmarsch von Regensburg nach Straßburg zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.¹³⁴

4.2.2.4 Verwaltungstechnische Auseinandersetzungen

Die hier angeführten Beispiele für verwaltungstechnische Auseinandersetzungen mittels Dienstaufsichtsbeschwerden und Beschwerden bei der internen Fachaufsicht zeigen deren bescheidene Wirksamkeit. Der Psychologe und Gutachter für Familien- und Strafrecht an der Universität Bielefeld JOPT: "Faktisch haben die Jugendämter keinen Kontrolleur außer ihrem Dienstvorgesetzten."¹³⁵ Auch JAKOBI berichtet von der erfolglosen Odyssee von Dienstaufsichtsbeschwerden: „Bei den Dienstvorgesetzten in Land und Kreis, ebenfalls Fehlanzeige. Die Behörden verweisen immer wieder zurück ans Jugendamt.“¹³⁶ Die Dienstaufsichtsbeschwerden gegen sozialarbeiterisches Handeln durch Jugendämter bei Bürgermeistern der Kommune oder den Landräten werden in Medienberichten als nicht erfolgreiche Beschwerdewege bezeichnet.¹³⁷ Da weder Dienstaufsicht noch interne Fachaufsicht bei Fehlleistungen und Fehlverhalten richtig greifen, so habe nach dem Jugendamtsmitarbeiter und Moderator GIEBELS das Jugendamt den Ruf, „ein rechtsfreier Raum zu sein. Das Jugendamt hat immer Recht, heißt es dann.“¹³⁸ Der Landrat eines Landkreises äußert in einer Antwort auf eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen ein Jugendamt seines Zuständigkeitsbereiches: „... dass den genannten Bediensteten Fehler unterlaufen sind, sie jedoch nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt haben.“¹³⁹

¹²⁹ Vgl. <http://www.blauerweihnachtsmann.de/>

¹³⁰ Vgl. Vgl. BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (2006): Effekt statt Inhalt, Pressemitteilung, 17.06.2006, URL:

http://www.bmj.bund.de/enid/227fab9d095647c1e8b4f23557378592,dd238e707265737365617274696b656c5f6964092d0932343934093a096d795f79656172092d0932303036093a096d795f6d6f6e7468092d093036093a095f7472636964092d0932343934/Presse/Pressemitteilungen_58.html

¹³¹ Vgl. <http://www.papa-lauf.de/>

¹³² Vgl. <http://www.trennungsvaeter.de/>

¹³³ Vgl. DONAU POST (2007): Vom Dom nach Rom - Trennungsväter beim Papst im Vatikan, 28.04.2007, URL: http://www.trennungsvaeter.de/presse/07/DoPo_280407.jpg Vgl.

MITTELBYERISCHE ZEITUNG (2007): "Trennungsväter treffen den Heiligen Vater, 14.04.2007, URL: http://www.trennungsvaeter.de/presse/07/MZ_140407.jpg

¹³⁴ Vgl. VAIHINGER KREISZEITUNG (2003): Trennungsväter auf Tour von Sersheim nach Mühlacker. Blumen für Straßburg, Wecker für Karlsruhe. Der lange Marsch von Regensburg zum Europäischen Gerichtshof, 01.12.2003, URL:

<http://www.trennungsvaeter.de/presse/03/031201vkz.html>

¹³⁵ JAKOBI 2004, Im Zweifel gegen die leiblichen Eltern. Wer kontrolliert das Jugendamt?

¹³⁶ JAKOBI 2004, Im Zweifel gegen die leiblichen Eltern. Wer kontrolliert das Jugendamt?

¹³⁷ Vgl. RÜCKERT 2003, Das Jugendamt hat immer Recht.

¹³⁸ Vgl. Ebda.

¹³⁹ Vgl. BRANDENBUSCH 2007, Amtsmissbrauch durch Jugendamt.

4.2.2.5 Politische Auseinandersetzungen

Beispiele für konkrete politische Auseinandersetzungen sind Petitionseingaben bei Landtagen, beim Bundestag und beim Europaparlament oder beim UNO-Menschenrechts- und Kinderrechtsausschuss.¹⁴⁰ Dies sind Versuche der Betroffenen und Adressatengruppen, die private Erfahrung öffentlich zu machen und Unterstützung auf politischer Entscheidungsebene zu bekommen. Ein Beispiel dafür ist die Eingabe des getrennt lebenden Vaters an den Petitionsausschuss des Landtags, mit der Beschwerde, dass sein unehelicher 6-monatiger Sohn von der Kindesmutter nach einem Schädeltraumata in eine Pflegefamilie abgegeben wurde und seine vom Oberlandesgericht gerichtliche angeordneten Umgangskontakte vom zuständigen Jugendamt nicht umgesetzt werden.¹⁴¹ Es ist bekannt, dass beim Bundestag bereits seit vielen Jahren viele Petitionen zum Thema Unrechtshandeln des Jugendamtes eingehen.¹⁴² Auch in dem bereits zuvor mehrfach zitierten Fall Holzinger, in dem die Empfehlung der vom Jugendamt beauftragten Familientherapeutin und die gerichtliche Empfehlung zur Rückführung der Kinder zur leiblichen Mutter gezielt von Jugendamtsmitarbeiter ignoriert wird, deutet vieles auf sozialarbeiterische Willkürhandlungen hin, so dass die Rechtsvertretung der Mutter mit der Einschätzung "Hier ist eine gravierende Menschenrechtsverletzung begangen worden," eine Petition beim Europaparlament in Brüssel einzureichen gedenkt.¹⁴³ Der Petitionsausschuss des Europäischen Parlamentes verabschiedet im Januar 2009 das Arbeitsdokument zum Thema „Angeblich diskriminierende und willkürliche Maßnahmen von Instanzen der Kinder- und Jugendhilfe in bestimmten Mitgliedstaaten und insbesondere der Jugendämter in Deutschland,“ in dem nach Bearbeitung einer Vielzahl von Petitionseingaben zum Jugendamtsunrecht die Empfehlung ausgesprochen, „dass die Arbeitsweise der Jugendämter tatsächlich von vielen europäischen Bürgern mit großer Sorge betrachtet wird und dass sich daher die zuständigen Behörden auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene – darunter auch die zuständigen Bundestagsausschüsse - dringend mit dieser Thematik auseinandersetzen müssen.“¹⁴⁴ Der EU-Petitionsausschuss merkt an, dass die große Anzahl der Petenten zuvor „von den zuständigen deutschen Behörden keine zufriedenstellenden Erklärungen erhielten.“¹⁴⁵ Zur

¹⁴⁰ Vgl. International Covenant on Civil and Political Rights. Distr. GENERAL, CCPR/C/70/D/808/1998, 17. November 2000

¹⁴¹ Vgl. ALTHOFF, Christian (2007): Amt lässt Vater nicht zum Sohn, in: Westfalenblatt, 26.05.2007.

¹⁴² Vgl. RÜCKERT 2003, Das Jugendamt hat immer Recht.

¹⁴³ Vgl. BISCHOFF 2010, Allein gegen das Jugendamt. Vgl. DASERSTE.DE 2009, Kindesentzug – die Allmacht der Jugendämter

¹⁴⁴ EUROPÄISCHES PARLAMENT – PETITIONSAUSSCHUSS 2009, Arbeitsdokument zum Thema „Angeblich diskriminierende und willkürliche Maßnahmen von Instanzen der Kinder- und Jugendhilfe in bestimmten Mitgliedstaaten und insbesondere der Jugendämter in Deutschland, S.

2.

¹⁴⁵ Vgl. Ebda.

Bearbeitung hatte der EU-Petitionsausschuss die Masse an Eingaben wie folgt kategorisiert: a) Diskriminierung nichtdeutscher Eltern aus geschiedenen binationalen Ehen beim begleiteten Umgang mit ihren Kindern, b) Kinder auf Beschluss des Jugendamtes von den Eltern getrennt wurden, weil diese angeblich physisch oder psychisch nicht in der Lage sind, die Verantwortung für die Erziehung zu übernehmen, c) verschiedene Praktiken der Jugendämter, die nach Meinung der Petenten immer wieder gegen die Europäische Menschenrechtskonvention und gegen die EU-Prinzipien der Achtung der Grundrechte und der Rechte des Kindes verstoßen.¹⁴⁶

4.2.2.6 Juristische Auseinandersetzungen

Angst und Verzweiflung, Ohnmachtserfahrung, empfundene Erniedrigung, Demütigung, Diskriminierung können auch in das Verbeißen der Adressaten in die rechtliche und rechtspolitische Auseinandersetzungen bewirken, weil Adressaten als Bürger gerade die Ohnmächtigkeit gegenüber der staatlichen Seite nicht akzeptieren wollen und sich in den Aktionismus der juristischen Auseinandersetzung begeben. Dies bedeutet konkret die Eskalation mittels Rechtsstreit durch das gesamte innerstaatliche System und gegen die involvierten sozialen und juristischen Behörden und sogar gegen die entsprechende Regierung, die ihre Meinung ebenfalls auf der internationalen Ebene völkerrechtlicher oder supranationaler juristischer Auseinandersetzung vorbringt, zu verfolgen und durchzufechten. Um dies durchzuhalten, müssen diese Adressaten finanziell, emotional, psychische Ressourcen verfügen, teilweise über einen Zeitraum von zehn Jahren und mehr. Und dies ohne Erfolgsgarantie. Im Kapitel „3 Kritik an Sozialarbeiterischen Handlungen im KJH-Kontext“ wurden in den einzelnen Unterabschnitten mit den verschiedenen Diskriminierungsschemata einige Beispiele für das Abwehrverhalten mit juristischer Auseinandersetzung angeführt. Im Folgenden sollen einige weitere Beispiele für dieses Abwehrverhalten als Bewältigungsstrategie der Adressaten gelistet werden. Vielleicht kann damit auch die Einschätzung des Ausmaßes ein wenig erfahrbarer werden.

In der Fallkonstellation Buchberger wurde Österreich bei der Inobhutnahme durch die Sozialbehörde von zwei Kleinkindern, von denen eines noch gestillt wurde, vor dem EGMR verurteilt, weil sowohl das Recht auf faires Verfahren als auch auf Familienleben verletzt wurden, indem die Mutter nicht ausreichend in diese Entscheidung eingebunden wurde, die beschwerdeführende Mutter über eine letztlich entscheidende Stellungnahme des Jugendwohlfahrtsamtes nicht informiert wurde. Initiiert hatte das Jugendwohlfahrtsamt die Inobhutnahme vollkommen unverhältnismäßig auf Grund einmaliger Verletzung der Aufsichtspflicht und insgesamt chaotischer

¹⁴⁶ Vgl. S. 3ff.

Lebensverhältnisse.¹⁴⁷ Das Bundeskanzleramt Österreich thematisierte in einem Rundschreiben vom Februar 2007 das EGMR-Urteil Moser gegen Österreich im Obsorgeverfahren an alle Bundesministerien, alle MenschenrechtskoordinatorInnen, alle Sektionen des BKA, die Ämter der Landesregierungen, den Obersten Gerichtshof, die Parlamentsdirektion, die Verbindungsstelle der Bundesländer, den Verfassungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichtshof.¹⁴⁸ In dieser Fallkonstellation kam es zu einer Inobhutnahme durch das Jugendamt, die das EMRK-Recht auf das Familienleben verletzt hatte, weil nicht ausreichend nach einer Möglichkeit der gemeinsamen Unterbringung von neugeborenem Kind und der serbischen Mutter ohne gültiges Aufenthaltsrecht gesucht wurde sowie zu einer Verletzung des Benachteiligungsverbotes, weil der Mutter keine ausreichende Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber Berichten des Amtes für Jugend und Familie und der Jugendgerichtshilfe gegeben wurde.¹⁴⁹ Das Bundeskanzleramt Österreich benennt in diesem Fall Moser die mangelnde sorgfältige Untersuchung möglicher Alternativen hinsichtlich der Unterbringung in öffentliche Obsorge beim Eingriff in das Familienleben in einer prekären Situation, den missachteten Grundsatz der Waffengleichheit, das Fehlen einer mündlichen Verhandlung, das Fehlen einer öffentlichen Verkündung der Entscheidung. Im Fall Abduvalieva war es eine Mutter, die erfolgreich vor dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof gegen Deutschland wegen überlanger Verfahrensdauer in Verfahren gegen die Sorgerechtsübertragung auf das Jugendamt klagte.¹⁵⁰ Ein Kindesvater und die Großeltern konnten im Fall Adam eine Verurteilung der BRD durch den EGMR erwirken wegen unangemessener überlanger Dauer von Umgangsverfahren des Kindesvaters (vier Jahre und drei Monate) und der Großeltern väterlicherseits (sechs Jahre und neun Monate).¹⁵¹ Im Fall Nanning erstritt eine Mutter die Verurteilung Deutschlands wegen Verletzung der EMRK in Art. 6 durch die überlange Verfahrensdauer in Verfahren zu Kindesherausgabe und in Art. 8 wegen der Umgangsrechtsverweigerung.¹⁵² Im Fall Niederböster gegen Deutschland¹⁵³ konnte der Vater die überlange Verfahrensdauer beim Bundesverfassungsgericht in einem

¹⁴⁷ Vgl. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE 2010, BUCHBERGER v. AUSTRIA.

¹⁴⁸ BUNDESKANZLERAMT ÖSTERREICH (2007): Rundschreiben Betrifft: EGMR; Urteil MOSER gegen Österreich, Appl. 12643/02; Obsorgeverfahren gemäß §§ 176ff ABGB aF.

¹⁴⁹ Vgl. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE 2010, CASE OF MOSER v. AUSTRIA.

¹⁵⁰ Vgl. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE 2010, CASE OF ABDUVALIEVA v. GERMANY.

¹⁵¹ Vgl. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE 2010, CASE OF ADAM v. GERMANY.

¹⁵² Vgl. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE 2010, CASE OF NANNING v. GERMANY.

¹⁵³ Vgl. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE 2010, CASE OF NIEDERBÖSTER v. GERMANY.

Umgangsrechtsverfahren und im Fall Wimmer gegen Deutschland¹⁵⁴ konnte der Vater die überlange Verfahrensdauer beim Bundesverfassungsgericht von sechs Jahren in einem in einem Sorgerechtsverfahren erfolgreich einklagen. Im Fall Wildgruber¹⁵⁵ sowie im Fall Döring¹⁵⁶ verklagte jeweils der Kindesvater die BRD erfolgreich wegen überlangen Sorgerechtsverfahren. Und im Fall Hub obsiegte der Vater vor dem EGMR gegen Deutschland wegen der Nicht-Durchsetzung seines Umgangsrechts.¹⁵⁷ Im Fall Lück gegen Deutschland wurde das Verfahren zur Umgangsrechtverweigerung des Vaters und zur überlangen Verfahrensdauer aus der Liste der Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof gestrichen nach der gütlichen Einigung durch Anerkennung einer Verletzung der Menschenrechtskonvention und dem Angebot eines Schadenersatzes seitens der Bundesregierung.¹⁵⁸ Auch diese Listung hier mit dem hohen Väteranteil bei den Adressatengruppen mit Abwehrverhalten bestätigt, die zuvor in Abschnitt „3.1 Diskriminierungsschemata Väter“ thematisierte weit verbreitete Benachteiligung von Vätern in Sorge- und Umgangsrechtsangelegenheiten.

5 Themenabgrenzung und Ausblick

Hier soll abschließend eine Abgrenzung des vorliegenden Hausarbeitsthemas dadurch vorgenommen werden, dass einige verwandte Themenbereiche im Zusammenhang mit Angst- und Bedrohungspotenzialen bei Adressaten sozialer Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe benannt werden, die hier zwar nicht behandelt wurden, die aber durchaus einen Ausblick auf weitere mögliche Hausarbeitsthemen bzw. weiterführendes Forschungsinteresse bieten könnten. In der Auseinandersetzung um Rechtsverletzungen und Diskriminierungen wären beispielsweise Inobhutnahmen und Sorgerechtsstreitigkeiten von Kindern auf Grund von Schulpflichtverletzung zu benennen, die in die Problematik des Homeschooling bis zum Asyl deutscher Homeschooling-Familien im Ausland fallen.¹⁵⁹ Ein weiterer großer Themenbereich ist die Fremdunterbringung mit der sogenannten „schwarzen Pädagogik“ in Heimen staatlicher,

¹⁵⁴ Vgl. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE 2010, CASE OF WIMMER v. GERMANY.

¹⁵⁵ Vgl. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE 2010, CASE OF WILDGRUBER v. GERMANY.

¹⁵⁶ Vgl. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE 2010, AFFAIRE DÖRING c. ALLEMAGNE.

¹⁵⁷ Vgl. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE 2010, CASE OF HUB v. GERMANY.

¹⁵⁸ Vgl. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE 2010, AFFAIRE LÜCK c. ALLEMAGNE.

¹⁵⁹ Vgl. HURD 2010, Child Welfare Agency Echoes Nazi Germany? Vgl. SÄUBERLICH, Johanna (2010): Mädchen grundlos ins Heim gesteckt. Gerichtshof im »Fall Amina«: Jugendbehörde reagierte ratlos, 29.4.2010, NÜRNBERGER NACHRICHTEN, URL: <http://gestern.nordbayern.de/artikel.asp?art=1216315&kat=27&man=3> Vgl. BISKUP, Harald (2010): Ärger mit Behörden. Asyl für die Romeikes, 27.01.2010, Frankfurter Rundschau, URL: <http://www.fr-online.de/panorama/asyl-fuer-die-romeikes/-/1472782/3155160/-/index.html>

kirchlicher und gewerblicher Träger mit verschiedenen Themenschwerpunkten.¹⁶⁰ Zu dieser Aufarbeitungsdebatte von Unrecht in der deutschen Kinder- und Jugendhilfe hat der vom Bundestag eingerichtete Runder Tisch im Februar 2009 die Arbeit aufgenommen, um die Verantwortung für Ausbeutung in Arbeitsverhältnissen, seelische und körperliche Misshandlungen und sexuellen Missbrauch in Heimkinderschicksalen zu klären. Auch in der Schweiz finden mittlerweile über Öffentlichkeitsarbeit und politische Initiativen die Schicksale von Heimkindern als sogenannte „Verdingkinder“ oder „administrativ Versorgte“ verstärkt Aufmerksamkeit.¹⁶¹ In der Verschränkung mit dieser Thematik stehen auch die hier nicht weiter erläuterten Angstszenerien von Eltern und Großeltern, deren Kinder nach der Inobhutnahme fremduntergebracht werden, während diese Kinder dann in der Heimunterbringung oder in Pflegefamilien Misshandlung oder Missbrauch erfahren. Ein weiterer Problembereich in der Kinder- und Jugendhilfe ist die Verschränkung mit dem Asylrecht und die überfällige im Sommer 2010 durchgeführte Rücknahme der Vorbehalte Deutschlands gegen die UNO-Kinderrechtskonvention und der Umgang mit den Rechten von Flüchtlingskindern.¹⁶² Ein weiteres Thema in Verbindung mit sozialer Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe sind Aufklärung und Umgang mit Falschanschuldigungen von sexuellem Missbrauch.¹⁶³ In Verschränkung mit der Heimproblematik ist ein weiteres Thema der Rollenaufarbeitung von Sozialer Arbeit beim tatsächlich stattgefundenen Missbrauch unter Missbrauch von sozialen machtasymmetrischen Positionen gegenüber Schutzbefohlenen. Dazu hatte die deutsche Bundesregierung eine Beauftragte zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs im März 2010 und einen Runden Tisch beginnend im April 2010 eingerichtet.¹⁶⁴ Weitere Themenschwerpunkte sind historische und rechtspolitische Dimensionen und Aufarbeitungen der Rolle von sozialer Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe in den beiden deutschen totalitären Systemen des 20. Jahrhunderts. Dazu zählt das Nazi-Regime z. B. mit politisch motivierten Sorgerechtsentzügen mit religiösen (Bibelforscher), weltanschaulichen (politische

¹⁶⁰ Vgl. Heimkinderverband Deutschland, URL: <http://www.heimkinderverband.de/> Vgl. Verein ehemaliger Heimkinder e.V., URL: <http://veh-ev.info/> Vgl. DEUTSCHER BUNDESTAG (2009): 17.02.2009: Runder Tisch Heimkinder. Dem Schicksal ehemaliger Heimkinder auf der Spur. URL: http://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2009/23615979_kw08_heimkinder/index.html

¹⁶¹ Vgl. <http://www.verdingkinder.ch/index.html> Vgl. SCHWEIZER FERBSEHN (2010): Bund entschuldigt sich bei einst weggesperrten Jugendlichen, 10.09.2010, URL: <http://www.tagesschau.sf.tv/Nachrichten/Archiv/2010/09/10/Schweiz/Bund-entschuldigt-sich-bei-einst-weggesperrten-Jugendlichen>

¹⁶² Vgl. ONKEN, Anne Onken (2010): Asyl. Wie Deutschland mit dem Uno-Kinderrecht in Konflikt kommt, 22.07.2010, SPIEGEL ONLINE, URL: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,707631,00.html>

¹⁶³ Vgl. RÜCKERT, Sabine (2007) Unrecht im Namen des Volkes: Ein Justizirrtum und seine Folgen, Hamburg: Hoffmann und Campe. Vgl. ZDF (2004): Gegen Jugendamt und Richter Eltern kämpfen um ihr Kind, ML Mona Lisa, 26.03.2004. Vgl. RÜCKERT, Sabine (2003): Der Verdacht, DIE ZEIT, Nr.26, 18.06.2003, URL: <http://www.zeit.de/2003/26/Verdacht?page=1> Vgl. Fliege - Die Talkshow, ARD, 05.07.04. Vgl. DASERSTE.DE (2008): Schwere Vorwürfe gegen Jugendämter, in: Panorama, 14.02.2008.

¹⁶⁴ Vgl. URL : <http://www.rundertisch-kindesmissbrauch.de> Vgl. URL : <http://www.beauftragte-missbrauch.de>

Opposition wie Kommunisten) und rassistischer Diskriminierungen (Juden);¹⁶⁵ mit der rassen- und demografiepolitisch motivierten Verbringung von Kindern aus den von den Nazis besetzten Gebieten in das Deutsche Reich und deren Fremdunterbringung in Pflegefamilien und Pflegeheimen zum Zwecke der Zwangsgermanisierung;¹⁶⁶ mit Fremdunterbringung in Pflegefamilien und Pflegeheimen von Kindern der Widerständler zum Zwecke der politischen Umerziehung; mit Sozialer Fürsorgearbeit im Faschismus;¹⁶⁷ mit der Verbringung zur Umerziehung in Arbeitslager; mit Euthanasie und Zwangsterilisation; mit Deportationen von Kindern in die Konzentrationslager.¹⁶⁸ Dazu zählt das SED-Regime und die staatlichen Eingriffe des DDR-Staates in das Familienleben mit den Beispielen an politischer Verfolgung und Repression mit Mitteln der Zwangsadoptionen;¹⁶⁹ mit der Umerziehung in Jugendwerkhöfen; mit der Einbindung von Nazi-Lebensbornkindern in Agententätigkeiten für die DDR;¹⁷⁰ mit der Verhaftung von Mitgliedern aus Jugendsubkulturen, die als Widerständlerpotenzial betrachtet wurden.

6 Schlußfolgerungen

Die vielen hier zitierten Einzelfallbeispiele beleuchten nicht nur die verschiedenen speziellen Aspekte des kritikwürdigen sozialarbeiterischen Handelns, sondern die Summe dieser Einzelfälle kann auch die Einschätzung eines größeren Ausmaßes an strukturellen systembedingten Fehlerquellen bei Eingriffen in das Familienleben und den somit notwendigen Qualitätsverbesserungen in der Kinder- und Jugendhilfe verdeutlichen. Es müsste m. E. daher ein selbstverständliches Interesse der Profession Sozialer Arbeit sein, konsequente und kontinuierliche Selbstkritik zu üben, um damit auch hinsichtlich einer kontinuierlichen Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung zu wirken. Auf Seite der sozialarbeiterischen und staatlichen Akteure sehe ich nach dem Zusammenstellen und Kategorisieren der KJH-Kritik in dieser Ausarbeitung letztendlich im Ergebnis viele verbesserungswürdige Einstellungen, Verhaltens- und Verfahrensweisen. Dazu gehören der generelle Umgang mit den Adressaten sowie mit den Medien, die Etablierung eines

¹⁶⁵ Vgl. LIEBLER-FECHNER, Miriam (2001): Der ideologisch motivierte Entzug des elterlichen Sorgerechts in der Zeit des Nationalsozialismus, Reihe: Juristische Schriftenreihe, Bd. 159, 2001.

¹⁶⁶ Vgl. HILLEL, Marc; HENRY, Clarissa (1975): Lebensborn e.V. Im Namen der Rasse, Wien; Hamburg: Zsolnay. Vgl. United States Holocaust Memorial Museum: Subsequent Nuremberg Proceedings, Case #8, The RuSHA Case, United States v. Ulrich Griefelt, et al. URL: <http://www.ushmm.org/wlc/en/article.php?ModuleId=10007079>, 05.09.2010. Vgl. Aktion Reinhard Camps: Zamosc Ghetto, URL: <http://www.deathcamps.org/occupation/zamosc%20ghetto.html>, 05.09.2010.

¹⁶⁷ Vgl. OTTO, SÜNKER (Hrsg.): Soziale Arbeit und Faschismus, Bielefeld 1986, Frankfurt 1989

¹⁶⁸ Vgl. ZIMMERMANN Angela (2009): HOLOCAUST Wanderausstellung "Sonderzüge in den Tod" macht Halt in Osthofen, 30.05.2009, in Wormser Zeitung, URL: <http://www.wormser-zeitung.de/region/osthofen/6911040.htm>

¹⁶⁹ Vgl. DEUTSCHER BUNDESTAG (1991): Ausmaß von widerrechtlichen Adoptionen in der ehemaligen DDR, Drucksache 12/835, 20.06.1991, Vgl. DEUTSCHER BUNDESTAG (1991): Fristverlängerung zur Antragstellung auf Aufhebung von Zwangsadoptionen, Drucksache 12/763, 13.06.1991.

¹⁷⁰ Vgl. DER SPIEGEL (1997): Kinder für Führer und Stasi, Nr. 25, S. 72-73.

offensiveren Beschwerdemanagements mit erhöhter Kritikfähigkeitskultur für leichtere Kurskorrekturen. Die hier angeführten Beispiele haben die Diskrepanz aufgezeigt zwischen Funktionalitätsansprüchen in der Kinder- und Jugendhilfe, beschrieben in Kapitel „2 *Ambulante aufsuchende KJH-Maßnahmen*,“ einerseits und den Fehlleistungen und Fehlverhalten der Kinder- und Jugendhilfe, beschrieben in den Kapiteln „3 *Kritik an Sozialarbeiterischen Handlungen im KJH-Kontext*“ und „4 *Konfliktdynamiken bei Eingriffen in das Familienleben*“ andererseits. Mit diesen Fehlleistungen, die dann in assoziierten Fehlverhalten gedeckt und verteidigt werden, findet die problematische Rechtsauslegung und Rechtsanwendung in der Kinder- und Jugendhilfepraxis statt, die eine Abweichung von idealtypischen Modellen der Kinder- und Jugendhilfegesetzgebung darstellt. SEMMLER benennt den Anspruch in Gesetzestexten und Fachliteratur ausgehend mit dem Perspektivwandel vom Eingriffsgesetz zum Dienstleistungsgesetz bei der deutschen Kinder- und Jugendhilfegesetzgebung im Jahr 1991, wonach präventiv ausgerichtete Leistungen und Maßnahmen als niedrigschwellige Angebote wie durch ambulante Maßnahmen gegenüber der Inobhutnahme und Fremdunterbringung sowie dem Sorgerechtsentzug vorzuziehen seien.¹⁷¹ Dass eben gerade dieser Anspruch nicht immer umgesetzt wird, kann berechtigte Ängste und Widerstände vor Eingriffen in das Familienleben durch die gefürchtete „Jugendamtsterror-Eingriffsbehörde“ verursachen. Damit befindet sich der Sozialarbeiter bei ambulanten aufsuchenden Maßnahmen in einem Spannungsfeld, in dem er einerseits vertrauensvolle Zusammenarbeit in und mit der Familie um Verhaltensänderungen leisten sollte und andererseits aber die drohende Herausnahme von Kindern aus Familien bis hin zu längerfristigen oder endgültigen Fremdunterbringungen auch immer als mögliches Druckmittel zur Kooperationserzwingung hat. In der hier aufgezeigten Praxis wurden Adressaten nicht ordnungsgemäß in Entscheidungsfindungen eingebunden, nicht ordentlich informiert, die tatsächliche Familiensituation nicht ausreichend sondiert sowie oft eine unkritische Übernahme von Fehlleistungen anderer Verfahrensbeteiligter auf der Seite der sozialarbeiterischen und staatlichen Akteure im instiktiven Schulterschluss exerziert.

Wenn sich die Kinder- und Jugendhilfegesetzgebung als Dienstleistungsgesetze und die involvierten Sozialarbeiter und Sozialbehörden als Dienstleister verstehen wollen, dann muss auch konsequenterweise nach der tatsächlichen Rolle und Bedeutung der Klienten

¹⁷¹ Vgl. PETKO, D. (2004): Gesprächsformen und Gesprächsstrategien im Alltag der sozialpädagogischen Familienhilfe. Göttingen: Cuvillier, S. 18, zit. n. SEMMLER 2008, S. 46. Vgl. HELMING, E. / BLÜML, H. / SCHATNER, H. (1997): Handbuch Sozialpädagogische Familienhilfe. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Kohlhammer, S. 22, zit. n. SEMMLER 2008, S. 46. Vgl. HERWIG-LEMPP, J. (1997): Die Zufriedenheit der Kundschaft. Über eine Untersuchung zur sozialpädagogischen Familienhilfe im Landkreis Böblingen. In: Sozialmagazin (11), S. 46-52. Im Internet: <http://www.herwig-lempp.de/daten/veroeffentlichungen/Zufriedene-Kunden.pdf> [18.03.08]. 10 Seiten., S. 21, zit. n. SEMMLER 2008, S. 46.

bzw. der Adressaten dieser sozialen Arbeit zu fragen sein und damit verbunden nach der praktizierten Machtasymmetrie zwischen Bürger und Staat. Ein Jugendamtsmitarbeiter und stellvertretender Vorsitzender eines Kinderschutzbund–Landesverbandes beschreibt in 2003 die Machtasymmetrie zwischen Adressaten und Sozialarbeitern in einem Zeitungsinterview: "Die betroffenen Eltern empfinden sich in der Praxis aber oft genug als ohnmächtig und das Jugendamt als allmächtig – umso mehr, als die Angelegenheiten, in denen das Jugendamt tätig wird, die Menschen meist in ihrer ganzen Existenz betreffen."¹⁷² Er bezeichnet zudem das Jugendamt bei Unrechtshandeln als „Elternverfolgungsbehörde,“ die auch Machtmissbrauch betreiben kann. Somit wird soziale Arbeit im Rahmen von KJH-Maßnahmen auch zu einer gesellschaftlichen Frage nach Macht und Herrschaft. Der „gottähnliche Status“ von Entscheidungen der Jugendämter kann Familien auch durch Kindesherausnahmen mit der Traumatisierung von Kindern durch Trennung von den Hauptbezugspersonen zerstören.¹⁷³ Einige der angeführten Beispiele haben aufgezeigt, wie eben nicht alles getan wurde, „um die leiblichen Eltern zu unterstützen“ und die "neubeelerten" Kinder ihren leiblichen Eltern zurückzugeben.¹⁷⁴

Zur weiteren Verbesserung bedarf es zudem, wenn Partizipation und Mitspracherecht der Adressaten ernst genommen werden wollen, einer anderen sozialarbeiterischen Einstellung gegenüber den Adressaten. Wie zuvor mit zahlreichen Beispielen illustriert, können Ängste gegenüber Sozialarbeitern und Einrichtungen durchaus berechtigt sein. Dann muss in der Folge auch anerkannt werden, dass aus diesen Ängsten andere emotionsgeladene Handlungen sowie staatsbürgerliches Widerstandshandeln bei den Adressaten entstehen können. Die Adressaten haben ein Recht, Kritik an den Sozialbehörden, deren Entscheidungen und Handlungen mit den ausführenden Sozialarbeiter zu üben, weil diese in ihr Familienleben eingreifen. Ängste und Kritik der Adressaten gegenüber den Sozialarbeitern sollten ordentlich wahr und ernst genommen werden, ohne gleich in die Abwehrhaltung zu fallen, dass die Adressaten unwillig bzw. unfähig zur Kooperation seien, dass Adressaten nervige störende Querulanten seien und ohne dass abweichende Meinungen von Adressaten gleich mit der staatlichen Machtkeule beantwortet werden.

¹⁷² Vgl. RÜCKERT 2003, Das Jugendamt hat immer Recht.

¹⁷³ Vgl. KERNER 2010, Ich will nach Hause. Wenn Jugendämter Kinder zu Unrecht aus ihrer Familie reißen. Vgl. DASERSTE.DE 2009, Kindesentzug – die Allmacht der Jugendämter.

¹⁷⁴ Vgl. JAKOBI 2004, Im Zweifel gegen die leiblichen Eltern. Wer kontrolliert das Jugendamt? Vgl. ZDF (2007): Die Macht der Jugendämter, in: Drehscheibe Deutschland, 14.07.2007. Vgl. DASERSTE.DE (2008): Schwere Vorwürfe gegen Jugendämter, in: Panorama, 14.02.2008. Vgl. ZDF (2010): Hilfe statt Heim.

Das Verstecken hinter Datenschutz und hinter laufenden Verfahren seitens der staatlichen Akteure, wie in Abschnitt „4.1.1 Datenschutz und laufende Verfahren“ beschrieben, mutet doch sehr merkwürdig an bei Presseanfragen zu Stellungnahmen und in den Fällen, in denen betroffene Adressaten mit ihrem privatem Familienleben bereits längst an die Öffentlichkeit gegangen sind.¹⁷⁵ Vor dem Hintergrund diskutierter und verübter Menschenrechtsverletzungen halte ich solche Behördenaussagen für äußerst unpassend, wie „Man habe schlechte Erfahrungen mit Medien gemacht, deswegen wolle man zu dem Fall lediglich sagen, es gehe allen beteiligten Ämtern in erster Linie um das Wohlergehen des Kindes.“¹⁷⁶ Ich würde mir in diesen Fällen eine offensivere Auseinandersetzung in der Öffentlichkeit um das kritisierte sozialarbeiterische Handeln wünschen.

Beim Führen von Auseinandersetzungen um die Kritik am sozialarbeiterischen Handeln würde ich die Besinnung auf Fairness für angebracht halten. Auf Seiten der staatlichen Akteure sind apologetische Abwehrverhalten bei Fehlleistungen noch verständlich, z. B. mit dem Reduzierungsargument einen auf bedauerlichen Einzelfall. Es wird aber die Grenze zur Unfairness und zum Machtmissbrauch überschritten, wenn bei der Suche nach Entlastungsgründen die kritisierenden Adressaten gezielt diskreditiert werden und sogar, wie in Abschnitt „4.1.2.1 Repressalien“ thematisiert, Unterdrückungsmaßnahmen gegen Adressaten durchgeführt werden. Diese Beispiele machtasymmetrischen Verhaltens von sozialer KJH-Arbeit zeigen, welche Angstpotenziale Adressaten sozialer Arbeit vor einer Reaktion wie „Behördlicher Amoklauf“¹⁷⁷ haben können, wenn sie abweichender Meinung vom betreuenden Sozialarbeiter sind und mit diesem in eine Konfliktsituation um verschiedene Meinungen und Einschätzungen geraten. In der Folge sind die Adressaten dann, wie diese Beispiele zeigen, größtenteils machtlos. Der Petitionsausschuss des Europaparlamentes, der Anfang 2009 eine Eingabenbearbeitung zum Jugendamtsunrecht abschließt, berichtet in seinem Abschlussdokument von der Erfahrung zahlreicher Petenten, die das Jugendamt als mit „grenzenloser Macht“¹⁷⁸ ausgestattet wahrnehmen: „Sich gegen Mitarbeiter dieser Behörde zu stellen, sei aussichtslos und berge Gefahr. Die Jugendämter würden den Eltern permanent unterschwellig mit dem Entzug des Umgangs- oder Sorgerechts drohen und hätten die Macht, dies mit oder ohne Gerichtsentscheidung durchzusetzen.“¹⁷⁹ Mit der Überreaktion

¹⁷⁵ Vgl. ZDF (2007): Die Macht der Jugendämter, in: Drehscheibe Deutschland, 14.07.2007.

¹⁷⁶ Vgl. PRZYBILLA, 2010, Der Fall Heller und Sohn. Chronik eines Albtraums.

¹⁷⁷ BRANDENBUSCH 2007, Amtsmissbrauch durch Jugendamt.

¹⁷⁸ Vgl. EUROPÄISCHES PARLAMENT–PETITIONSAUSSCHUSS 2009, Arbeitsdokument zum Thema Angeblich diskriminierende und willkürliche Maßnahmen von Instanzen der Kinder- und Jugendhilfe in bestimmten Mitgliedstaaten und insbesondere der Jugendämter in Deutschland, S.6.

¹⁷⁹ Vgl. EUROPÄISCHES PARLAMENT–PETITIONSAUSSCHUSS 2009, Arbeitsdokument zum Thema „Angeblich diskriminierende und willkürliche Maßnahmen von Instanzen der Kinder- und Jugendhilfe in bestimmten Mitgliedstaaten und insbesondere der Jugendämter in Deutschland, S.7.

des Sozialarbeiters bei abweichender Meinung und Kritik wird der Anspruch von Partizipation der Adressaten konterkariert. Stattdessen wird mit der sozialarbeiterischen Kritikunfähigkeit durch solche Beispiele ein Klima des Misstrauens, der Ablehnung und der Konfrontation geschaffen.

Zur angemahnten konsequenten Selbstkritik der Professionen gehört auch, dass der quasi automatische Schulterschluss zwischen Institutionen und Behörden zur Deckung von Verteidigung der Fehlleistungen mit weiteren Fehlverhalten im sozialarbeiterischen KJH-Handeln hinterfragt werden sollte. Dieser fragwürdige Schulterschluss muss doch in der Falleskalation auffallen, wenn entgegen Rechtsprechungen, Gesetzesvorgaben und Handlungsrichtlinien und Dienstanweisungen verstoßen wird, und dann trotzdem keine Kurskorrektur stattfindet und dabei die Anrühigkeit entsteht, solchen Prioritäten Vorrang zu geben wie einem Corpsgeist oder dem Volksmundspruch „Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus“ auf Seiten der staatlichen Akteure.¹⁸⁰ Wenn es in der Natur des Staats- und Behördenapparat liegen sollte, sozialarbeiterisches Handeln und Jugendamtshandeln auf berechtigte Kritik hin nicht korrigieren zu wollen, müsste sich konsequenterweise die erweiterte Fragestellung nach einer möglichst unabhängigen Institution im Beschwerdemanagement und zur Qualitätssicherung und -verbesserung ergeben.

Ich halte es auch für falsch, historische Vergleiche in der Kritik am sozialarbeiterischen Handeln leichtfertig beispielsweise als total überzogen aus der emotionalen Betroffenheit der kritischen Adressatenvorwürfe abzuwiegeln, während diese Rollen und Funktionalitäten von sozialer Arbeit in den totalitären politischen System des Nazi-Regimes und des DDR-Regimes bei Eingriffen in das Familienleben noch gar nicht vollständig aufgearbeitet sind. Einerseits finde ich es grundsätzlich einen wertvollen Ansatz, aus den Fehlern der Vergangenheit zu lernen, um sie nicht zu wiederholen. Andererseits halte ich es zudem für sehr wichtig nach der Aufarbeitung von historischem Unrecht in der sozialen Arbeit konsequenterweise auch nach den jeweiligen Verantwortungsübernahmen im nächsten Schritt zu fragen.

Die Fragen nach der Rechtsstaatlichkeit des sozialarbeiterischen Handelns und dem Vertrauen in den Rechtsstaat seitens der Adressaten und Bürger müssen sich gerade in den Fällen stellen lassen, in denen wie hier aufgezeigt die rechtlichen und politischen Auseinandersetzungen zwischen Adressaten und Sozialarbeitern dazu führen, dass sozialarbeiterisches Handeln beim Familieneingriff ungerechtfertigt und/oder unverhältnismäßig gewesen ist und dann trotzdem im sozialarbeiterischen Handeln keine

¹⁸⁰ Vgl. ZDF (2007): Die Macht der Jugendämter, in: Drehscheibe Deutschland, 14.07.2007.

Kurskorrektur vorgenommen wird. Dies betrifft die Umsetzung von innerstaatlichen Gerichtsbeschlüssen zu Sorgrechtsfragen und Inobhutnahmen sowie die dem Nationalstaat übergeordneten völkerrechtlichen Bindungen und Umsetzungen in internationalen Menschenrechts- und Kinderrechtsbeschlüssen. In einem TV-Politmagazin äußert um die Rückführung des Enkels streitende eine Großmutter in diesem Kontext: „Wir fühlen uns allein gelassen. Also von Rechtsstaat kann hier leider keine Rede sein.“¹⁸¹ Der Petitionsausschuss des EU-Parlamentes benennt Anfang 2009 zur Thematik der Jugendamtkritik die Eingeständnisse der deutschen Behörden, „dass in einigen von den Petenten vorgebrachten Fällen die Beamten der Jugendämter einen Mangel an Professionalität erkennen ließen“ und „dass gewisse Unzulänglichkeiten bei einigen komplizierten Einzelfällen nicht auszuschließen seien. Dieses Problem werde nun von den Landesregierungen durch eine Verbesserung der Ausbildung der Beamten angegangen.“¹⁸² Eine transparente Berichterstattung dieser benannten Maßnahmen und eine offensivere Öffentlichkeitsarbeit wäre m. E. begrüßenswert.

Gerade angesichts der hier gelisteten Fallbeispiele und deren strukturellen Zusammenhänge würden sich m. E. als verschiedene möglichst unabhängige Instrumente für eine andere Kultur des Beschwerdemanagements und zur Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung in der KJH-Gesetzgebung und KJH-Praxis eine Schlichtungsstelle z. B. als Ombudsmann und oder ein Runder Tisch zusammen mit den Geschädigten Adressaten und Vertretern von betroffenen Adressatengruppen anbieten. Damit könnte eine Effektivität des Beschwerdemanagement für die Adressaten etabliert, auf mögliche Kurskorrekturen hingewirkt und transparente vertrauensbildende Instrumente und Verfahren eingeführt werden.

7 Literatur

AMENDT, Gerhard (2006): Scheidungsväter. Wie Männer die Trennung von ihren Kindern erleben, Frankfurt am Main; New York: Campus-Verlag

ANDRESEN, Karen; LEICK, Romain (2010): Die gestohlenen Kinder, DER SPIEGEL 18/2000, 01.05.2000

Download: 04.09.2010

URL: <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-16310933.html>

ARTE.TV (2010): In Sachen Kaminski, Freitag 15. Juli 2005 um 20.40 Uhr

Download: 23.07.2010

URL: <http://www.arte.tv/de/Interviews/908074.html>

¹⁸¹ Vgl. ZDF 2010, Hilfe statt Heim.

¹⁸² Vgl. EUROPÄISCHES PARLAMENT–PETITIONSAUSSCHUSS 2009, Arbeitsdokument zum Thema „Angeblich diskriminierende und willkürliche Maßnahmen von Instanzen der Kinder- und Jugendhilfe in bestimmten Mitgliedstaaten und insbesondere der Jugendämter in Deutschland, S.3.

BASSLER, Sibylle (2002): Familie Haase kämpft um ihre Kinder. Das Jugendamt nahm ihnen sieben Kinder weg, ML Mona Lisa, ZDF, 15.12.2002

BISCHOFF, Katrin (2010): Allein gegen das Jugendamt. Die Behörde weigert sich, einer krebserkrankten Frau aus Wünsdorf ihre Kinder zurückzugeben, Berliner Zeitung

Download: 18.09.2010

URL: <http://www.berlinonline.de/>

berliner-zeitung/archiv/.bin/dump.fcgi/2010/0104/brandenburg/0010/index.html

BMJ - Bundesministerium der Justiz (2010): Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

URL: http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/

BRANDENBUSCH, Holger; GOLL, Jo (2007): Amtsmissbrauch durch Jugendamt, Klartext, Rundfunk Berlin-Brandenburg RBB, 26.09.07

Download: 17.06.2010

URL: <http://www.agsp.de/html/d282.html>

BUNDESKANZLERAMT ÖSTERREICH (2007): Rundschreiben. Betrifft: EGMR; Urteil MOSER gegen Österreich, Appl. 12643/02; Obsorgeverfahren gemäß §§ 176ff ABGB aF. An alle Bundesministerien, alle MenschenrechtskoordinatorInnen, alle Sektionen des BKA, die Ämter der Landesregierungen, den Obersten Gerichtshof die Parlamentsdirektion, die Verbindungsstelle der Bundesländer, den Verfassungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichtshof, GZ BKA-673.190/0001-V/A/5/2006, 6. Februar 2007

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT (2010): Ausschluss des Vaters eines nichtehelichen Kindes von der elterlichen Sorge bei Zustimmungsverweigerung der Mutter verfassungswidrig, Beschluss vom 21. Juli 2010 – 1 BvR 420/09, Pressemitteilung Nr. 57/2010 vom 3. August 2010

Download: 12.09.2010

URL: <http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg10-057.html>

BUß, Christian (2010): TV-Drama "In Sachen Kaminski." Das Leben ist kein Lindgren-Roman, Spiegel Online Kultur

15.07.2005

Download: 23.07.2010

URL: <http://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/0,1518,365179,00.html>

DASERSTE.DE (2010): In Sachen Kaminski; Sendezeit Mittwoch, 19. April 2006 um 20.15 Uhr, Fernsehfilm Deutschland 2005

URL: http://www.daserste.de/filmmittwoch/sendung_dyn~film,1088~cm.asp

DASERSTE.DE (2009): Kindesentzug – die Allmacht der Jugendämter, Panorama, Nr. 706, 22.01.2009

Download: 18.09.2010

URL: <http://daserste.ndr.de/panorama/media/panorama188.html>

URL: <http://daserste.ndr.de/panorama/media/panoramajugendaemter106.pdf>

DESTATIS - Statistisches Bundesamt Deutschland (2010a): 2006: Wieder deutlicher Anstieg bei sozialpädagogischer Familienhilfe, Pressemitteilung Nr.340 vom 29.08.2007

Download: 20.07.2010

URL: <http://www.destatis.de/>

jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/2007/08/PD07__340__225.psml

DESTATIS - Statistisches Bundesamt Deutschland (2010b): Mehr Inobhutnahmen durch Jugendämter im Jahr 2009, Pressemitteilung Nr.246 vom 13.07.2010

Download: 21.07.2010

URL: <http://www.destatis.de/>

jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/2010/07/PD10__246__225.psml

DEUTSCHER BUNDESTAG (2010): Drucksache 16/13803, 16. Wahlperiode 20. 07. 2009, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Miriam Gruß, Ina Lenke, Sibylle Laurischk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/13715, Die Entwicklung der Inobhutnahmen durch die Jugendämter

Download: 05.09.2010

URL: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/138/1613803.pdf>

EUROPÄISCHES PARLAMENT – PETITIONSAUSSCHUSS (2009): Arbeitsdokument zum Thema „Angeblich diskriminierende und willkürliche Maßnahmen von Instanzen der Kinder- und Jugendhilfe in bestimmten Mitgliedstaaten und insbesondere der Jugendämter in Deutschland,“ Vorsitzender: Marcin Libicki, 28.01.2009

EUROPEAN PARLIAMENT - COMMITTEE ON PETITIONS (2009): WORKING DOCUMENT on the alleged discriminatory and arbitrary measures taken by youth welfare authorities in certain Member States, in particular the Jugendamt in Germany, Rapporteur: Marcin Libicki, 28.01.2009

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE (2010):

<http://www.coe.int/t/d/menschenrechtsgerichtshof/>

Cour Européenne des Droits de l'Homme - European Court of Human Rights

<http://www.echr.coe.int/echr/>

HUDOC - SEARCH PORTAL

<http://www.echr.coe.int/echr/en/hudoc/>

URTEILE und ENTSCHEIDUNGEN:

CASE OF ABDUVALIEVA v. GERMANY (Application no. 54215/08), 26.02.2010

CASE OF ADAM v. GERMANY (Application no. 44036/02), 04.12.2008

AFFAIRE BIANCHI c. SUISSE (Requête no 7548/04), 22.06.2006

CASE OF BUCHBERGER v. AUSTRIA (Application no. 32899/96), 20.12.2001

AFFAIRE DÖRING c. ALLEMAGNE (Requête no 40014/05), 08.07.2010

CASE OF ELSHOLZ v. GERMANY (Application no. 54640/00), 13.07.2000

CASE OF GORGULU v. GERMANY (Application no. 74969/01), 26.02.2004

AFFAIRE HAASE c. ALLEMAGNE (Requête no 11057/02), 08.04.2004

CASE OF HERZ v. GERMANY (Application no. 44672/98), 12.06.2003

CASE OF HOFFMANN v. GERMANY (Application no. 34045/96) , 11.10.2001

CASE OF HUB v. GERMANY (Application no. 1182/05), 09.04.2009

AFFAIRE KUTZNER c. ALLEMAGNE (Requête no 46544/99), 26.02.2002

AFFAIRE LÜCK c. ALLEMAGNE (Requête no 58364/00), 15.05.2008

CASE OF MOSER v. AUSTRIA (Requête no 12643/02), 21.9.2006

CASE OF NANNING v. GERMANY (Application no. 39741/02), 12.07.2007

CASE OF NIEDERBÖSTER v. GERMANY (Application no. 9547/98), 27.02.2003

AFFAIRE SAHIN c. ALLEMAGNE (Requête no 30943/96), 11.10.2001

AFFAIRE SAHIN c. ALLEMAGNE (Requête no 30943/96), 08.07.2003

AFFAIRE SKUGOR c. ALLEMAGNE (Requête no 76680/01), 10.05.2007

AFFAIRE SOMMERFELD c. ALLEMAGNE (Requête no 31871/96), 11.10.2001

AFFAIRE SOMMERFELD c. ALLEMAGNE (Requête no 31871/96), 08.07.2003

CASE OF SYLVESTER v. AUSTRIA (Applications nos. 36812/97 and 40104/98),
24.04.2003

CASE OF SYLVESTER v. AUSTRIA (no. 2) (Application no. 54640/00), 03.02.2005

CASE OF WILDGRUBER v. GERMANY (Applications no. 42402/05 and no. 42423/05),
21.04.2010

CASE OF WIMMER v. GERMANY (Application no. 60534/00), 24.2.2005

CASE OF ZAUNEGGER v. GERMANY (Application no. 22028/04), 03.12.2009

Zaunegger gegen Deutschland (Beschwerde-Nr. 22028/04). AUSSCHLUSS EINER
GERICHTLICHEN EINZELFALLPRÜFUNG DER SORGERECHTS-REGELUNG
DISKRIMINIERT VATER EINES UNEHELICHEN KINDES. Verletzung von Artikel 14
(Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 8 (Recht auf Achtung des
Familienlebens) der Europäischen Menschenrechtskonvention, Pressemitteilung des
Kanzlers, 912, Kammerurteil, 03.12.2009

ELFLEIN Christoph; MAYE, Iris (2010): Böse arme Mutter. Wie schnell das Jugendamt Eltern beim
Verdacht einer psychischen Erkrankung die Kinder wegnimmt, Focus Online, Politik
Download: 23.07.2010

URL: http://www.focus.de/politik/deutschland/justiz-boese-arme-mutter_aid_211125.html

FRANKFURTER RUNDSCHAU (2009): Protokoll eines Dramas. Der verlorene Sohn, 30.09.2009,
URL: <http://www.fr-online.de/home/der-verlorene-sohn/-/1472778/2944542/-/index.html>

FR-ONLINE Frankfurter Rundschau (2010): Kinderschutz: Ungewollter Zuwachs beim Jugendamt
Download: 15.07.2010

URL: [http://www.fr-online.de/
in_und_ausland/politik/aktuell/2845958_Ungewollter-Zuwachs-beim-Jugendamt.html](http://www.fr-online.de/in_und_ausland/politik/aktuell/2845958_Ungewollter-Zuwachs-beim-Jugendamt.html)

HEIDELBERG, Till Müller; FINCKH, Ulrich; STEVEN, Elke; et. al. (2010): Grundrechte-Report
2010. Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland, Frankfurt am Main: Fischer
Gerhart Baum warnt vor weiteren Schritten zum Überwachungsstaat, Gemeinsame
Pressemitteilung der Herausgeber vom 20. Mai 2010
Download: 21.07.2010

URL: [http://www.grundrechte-report.de/2010/praesent/
Humanistische Union, Gustav Heinemann-Initiative, Komitee für Grundrechte und Demokratie,
Bundesarbeitskreis Kritischer Juragruppen, Pro Asyl, Republikanischer Anwältinnen- und
Anwälteverein, Vereinigung demokratischer Juristinnen und Juristen, Internationale Liga für
Menschenrechte, Neue Richtervereinigung \(Hrsg.\) \(2010\): Grundrechte-Report. Zur Lage der
Bürger- und Menschenrechte in Deutschland
URL: <http://www.grundrechte-report.de/>](http://www.grundrechte-report.de/2010/praesent/)

HOLLSTEIN, Miriam (2010): Die "entsorgten" Väter atmen auf, in: Die Welt Online, 04.08.10
Download: 12.09.2010

URL: <http://www.welt.de/die-welt/politik/article8807938/Die-entsorgten-Vaeter-atmen-auf.html>

HUMMEL, Katrin (2009): Trennungsväter. Weil die Mutter es nicht will, FAZ.NET, Frankfurter
Allgemeine Zeitung, 02.03.2009

Download: 12.09.2010

URL: [http://www.faz.net/s/Rub867BF88948594D80AD8AB4E72C5626ED/
Doc~E912DB62423B04A3DA23254A7C8B206B4~ATpl~Ecommon~Scontent.html](http://www.faz.net/s/Rub867BF88948594D80AD8AB4E72C5626ED/Doc~E912DB62423B04A3DA23254A7C8B206B4~ATpl~Ecommon~Scontent.html)

HURD, Dale (2010): Child Welfare Agency Echoes Nazi Germany? The Christian Broadcasting Network, 28.04.2010

Download: 19.07.2010

URL: <http://www.cbn.com/cbnnews/world/2010/March/Child-Welfare-Agency-Echoes-Nazi-Germany/>

JAKOBI, Inken (2004): Im Zweifel gegen die leiblichen Eltern. Wer kontrolliert das Jugendamt? ML Mona Lisa, ZDF, 16.5.2004, 18.00 Uhr

KERNER (2010): Ich will nach Hause. Wenn Jugendämter Kinder zu Unrecht aus ihrer Familie reißen, Kerner - Die Themen vom 09. September 2010, SAT.1, URL:

<http://www.sat1.de/kerner/sendung/themen/46544/>

LEHMANN, Stefanie; KOLVENBACH, Franz-Josef; DESTATIS - Statistisches Bundesamt Deutschland (Hrsg.)(2010): Erzieherische Hilfe im Jahr 2008, Wirtschaft und Statistik

Download: 20.07.2010

URL: [http://www.destatis.de/](http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Publikationen/Querschnittsveroeffentlichungen/WirtschaftStatistik/Sozialleistungen/ErzieherischeHilfe042010,property=file.pdf)

[jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Publikationen/Querschnittsveroeffentlichungen/WirtschaftStatistik/Sozialleistungen/ErzieherischeHilfe042010,property=file.pdf](http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Publikationen/Querschnittsveroeffentlichungen/WirtschaftStatistik/Sozialleistungen/ErzieherischeHilfe042010,property=file.pdf)

MIGAZIN (2010): Migrantenkinder werden häufiger in Obhut genommen, MIGAZIN -Migration in Germany, 11.08.2009

Download: 26.08.2010

URL: <http://www.migazin.de/2009/08/11/statistik-zur-inobhutnahme-von-migrantenkindern-unvollstaendig/>

PETERS, Freia (2010): In Sachen Kutzner, Welt Online, 10.12.06

Download: 23.07.2010

URL: http://www.welt.de/vermischtes/article701223/In_Sachen_Kutzner.html

PRZYBILLA, Olaf (2010): Der Fall Heller und Sohn. Chronik eines Albtraums. "Eine Mischung aus medizinischer Wichtigtuerei, Sturheit und Hexenjagd": Warum die Konzertsängerin Petra Heller seit mehr als vier Jahren ihr Kind nicht mehr sehen kann., Sueddeutsche.de, 19.04.2009

Download: 23.07.2010

URL: [http://www.sueddeutsche.de/](http://www.sueddeutsche.de/bayern/der-fall-heller-und-sohn-chronik-eines-albtraums-1.387191)

[bayern/der-fall-heller-und-sohn-chronik-eines-albtraums-1.387191](http://www.sueddeutsche.de/bayern/der-fall-heller-und-sohn-chronik-eines-albtraums-1.387191)

URL: [http://www.sueddeutsche.de/](http://www.sueddeutsche.de/bayern/der-fall-heller-und-sohn-chronik-eines-albtraums-1.387191-2)

[bayern/der-fall-heller-und-sohn-chronik-eines-albtraums-1.387191-2](http://www.sueddeutsche.de/bayern/der-fall-heller-und-sohn-chronik-eines-albtraums-1.387191-2)

RATH, Christian (2010): Ex-FDP-Innenminister Baum. Bewegung für Bürgerrechte gefordert. Der neue Grundrechte-Report liegt vor. Krasser Einzelfall: Wegen angeblich eingebildeter Krankheit wurde einer Frau ihr Kind weggenommen, 21.05.2010

Download: 22.07.2010

URL: <http://www.taz.de/1/politik/deutschland/artikel/1/bewegung-fuer-buergerrechte-gefordert/>

RÜCKERT, Sabine (2003): Das Jugendamt hat immer Recht, 18.06.2003, in DIE ZEIT Online,

Download: 07.07.2010

URL: <http://www.zeit.de/2003/26/Giebels>

SEMMLER, Jan (2008): Familienintensivbetreuung aus der Perspektive der Fachkräfte. Eine qualitative Studie im Kontext der LSB-Netzwerk GmbH in Kärnten, Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades Doktor der Philosophie, Alpen-Adria Universität Klagenfurt, Fakultät für Interdisziplinäre Forschung und Fortbildung

SIEMS, Dorothea (2010): Immer mehr Kinder kommen ins Heim. Experten sehen "dramatische Entwicklung" - 90 Prozent der Fälle tragen sich im Armutsmilieu zu, Welt Online, 14.07.2010

Download: 15.07.2010

URL: <http://www.welt.de/die-welt/politik/article8456253/Immer-mehr-Kinder-kommen-ins-Heim.html>

SozPäd-Movies (2010): In Sachen Kaminski (2005), Lehrforschungsprojekt "SozPäd-Movies", FB Angewandte Sozialwissenschaften - FH Dortmund

Download: 23.07.2010

URL: <http://www.soziales.fh-dortmund.de/diederichs/sozpaed-movies/kritiken/kaminski.htm>

SPIEGEL ONLINE (2010): Staatlicher Schutz. Jugendämter nehmen öfter Kinder aus Familien, 13.07.2010

Download: 14.07.2010

URL: <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,706270,00.html>

STERNTV (2009): Das Drama der Scheidungsväter: Du wirst dein Kind nie wieder sehen, 27.05.2009

Download: 12.09.2010

URL: <http://www.stern.de/tv/sterntv/>

[das-drama-der-scheidungsvaeter-du-wirst-dein-kind-nie-wieder-sehen-701885.html](http://www.stern.de/tv/sterntv/das-drama-der-scheidungsvaeter-du-wirst-dein-kind-nie-wieder-sehen-701885.html)

THIELEMANN, Maxie (2010): Bereitschaftspflege.Familie auf Zeit, in ZEIT ONLINE,

Download: 13.09.2010

URL: <http://www.zeit.de/gesellschaft/familie/2010-09/bereitschaftspflege?page=all>

ZDF (2010): Der Kampf um die Kinder. Wenn das Jugendamt einschreitet, in: ML Mona Lisa, Sendung vom 28.03.2010.

Download: 23.07.2010

URL: <http://monalisa.zdf.de/ZDFde/inhalt/8/0,1872,8079976,00.html>

ZDF (2010): Hilfe statt Heim, 17.08.2010, in: Frontal21

Download: 22.09.2010

URL: <http://frontal21.zdf.de/ZDFde/inhalt/21/0,1872,8100405,00.html>

8 Abbildungsverzeichnis

<u>TITEL</u>	<u>KAPITEL/ABSCHNITT</u>	<u>SEITE</u>
Ambulante aufsuchende KJH-Maßnahmen nach SGB VIII	2.1 Definitionen und Abgrenzungen	S. 5
INITIIERUNG UND ABLAUFMUSTER ambulanter KJH-Maßnahmen	2.5 Initiierung und Ablauf	S. 7
KRITIKWIRKUNGSLINIEN, AKTEURE und VERORTUNGEN	3 Kritik an Sozialarbeiterischen Handlungen im KJH-Kontext	S. 9
KONFLIKTARENA bei KJH-MAßNAHMEN	4 Konfliktodynamiken bei Eingriffen in das Familienleben	S. 22
STAATLICHE SEITE: AKTEURE und HANDLUNGSSPIELRÄUME in der Auseinandersetzung um KJH-Eingriffe in das Familienleben	4.1 Staatliche Akteure und Handlungsspielräume	S. 25
ADRESSATEN-SEITE: AKTEURE und HANDLUNGSSPIELRÄUME in der Auseinandersetzung um KJH-Eingriffe in das Familienleben	4.2 Adressaten und Handlungsspielräume	S. 31

9 Abkürzungsverzeichnis

EGMR	=	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	=	Europäischer Menschenrechtskonvention
HKÜ	=	Haager Kindesentführungsübereinkommen = Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführungen
KJH	=	Kinder- und Jugendhilfe
SGB	=	Sozialgesetzbuch
UN / UNO	=	United Nations/ United Nations Organisation